



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 24. Juni 2021
(OR. en)**

**2018/0196(COD)
LEX 2100**

**PE-CONS 47/21
ADD 1**

**COH 16
SOC 392
PECHE 191
CADREFIN 287
JAI 707
SAN 391
CODEC 869**

VERORDNUNG

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

MIT GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN

**FÜR DEN EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG,
DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS PLUS, DEN KOHÄSIONSFONDS,
DEN FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG UND
DEN EUROPÄISCHEN MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS
SOWIE MIT HAUSHALTSVORSCHRIFTEN FÜR DIESE FONDS
UND FÜR DEN ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS,
DEN FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT UND DAS INSTRUMENT
FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK**

ANHANG I

Größenordnung und Codes der Arten der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF – Artikel 22 Absatz 5

TABELLE 1: GRÖßENORDNUNG UND CODES DER ARTEN DER INTERVENTION^{1,2}

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
POLITISCHES ZIEL 1: EIN WETTBEWERBSFÄHIGERES UND INTELLIGENTERES EUROPA DURCH DIE FÖRDERUNG EINES INNOVATIVEN UND INTELLIGENTEN WIRTSCHAFTLICHEN WANDELS UND DER REGIONALEN IKT-KONNEKTIVITÄT			
001	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in Kleinunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %

-
- ¹ Für das aus dem JTF unterstützte spezifische Ziel, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 auf der Grundlage des Übereinkommens von Paris zu bewältigen“, dürfen die Interventionsbereiche unter jedem politischen Ziel verwendet werden, sofern sie mit den Artikeln 8 und 9 der JTF-Verordnung und dem relevanten territorialen Plan für einen gerechten Übergang im Einklang stehen. Für das genannte spezifische Ziel wird für alle verwendeten Interventionsbereiche der Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele auf 100 % festgelegt.
- ² Wurde der Betrag eines Mitgliedstaats, der als Unterstützung von Klimaschutzzielen im Rahmen seines Aufbau- und Resilienzplans anerkannt wird, in Anwendung von Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 erhöht, so wird der Beitrag dieses Mitgliedstaats zur Unterstützung der Klimaschutzziele in gleicher Weise auch im Rahmen der Kohäsionspolitik verhältnismäßig erhöht.
- ³ Die Interventionsbereiche sind einem politischen Ziel zugeordnet, jedoch nicht auf dieses beschränkt. Jeder Interventionsbereich kann unter jedem politischen Ziel verwendet werden. Insbesondere für das politische Ziel 5 können zusätzlich zu den unter diesem Ziel aufgelisteten Dimensionscodes auch alle unter den Zielen 1 bis 4 aufgeführten Codes gewählt werden.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
002	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
003	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in großen Unternehmen ¹ mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
004	Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
005	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in Kleinstunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
006	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in KMU (einschließlich privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
007	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in großen Unternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
008	Investitionen in immaterielle Vermögenswerte in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	0 %	0 %
009	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	0 %	0 %

¹ Große Unternehmen sind alle Unternehmen außer KMU, einschließlich kleiner Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
010	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	0 %	0 %
011	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	0 %	0 %
012	Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	0 %	0 %
013	Digitalisierung von KMU (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	0 %	0 %
014	Digitalisierung von großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B)	0 %	0 %
015	Digitalisierung von KMU oder großen Unternehmen (einschließlich elektronisch abgewickelten Handels, elektronischen Geschäftsverkehrs, vernetzter Geschäftsprozesse, digitaler Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und IKT-Start-ups, B2B) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz ¹	40 %	0 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass die Tätigkeit Daten verarbeiten oder erheben muss, um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ermöglichen, die zu nachweisbaren wesentlichen Einsparungen der im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen; oder wenn für das Ziel der Maßnahme die Einhaltung des „Europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz in Rechenzentren“ durch Datenzentren erforderlich ist.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
016	IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	0 %	0 %
017	IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz ¹	40 %	0 %
018	IT-Dienste und -Anwendungen für digitale Kompetenzen und digitale Inklusion	0 %	0 %
019	Elektronische Gesundheitsdienste und -anwendungen (einschließlich mobiler Informationssysteme im Gesundheitswesen (E-Care) und Internet der Dinge für körperliche Bewegung und umgebungsunterstütztes Leben)	0 %	0 %
020	Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	0 %	0 %
021	Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	0 %	0 %
022	Unterstützung großer Unternehmen durch Finanzinstrumente, etwa durch Anlageinvestitionen	0 %	0 %
023	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	0 %	0 %
024	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (etwa Dienstleistungen für Leitung, Vermarktung und Gestaltung)	0 %	0 %
025	Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	0 %	0 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass die Tätigkeit Daten verarbeiten oder erheben muss, um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ermöglichen, die zu nachweisbaren wesentlichen Einsparungen der im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen; oder wenn für das Ziel der Maßnahme die Einhaltung des „Europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz in Rechenzentren“ durch Datenzentren erforderlich ist.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
026	Unterstützung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen sowie Netzwerken, die vor allem KMU zugutekommen	0 %	0 %
027	Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	0 %	0 %
028	Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	0 %	0 %
029	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	100 %	40 %
030	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	40 %	100 %
031	Finanzierung von Betriebskapital in KMU in Form von Zuschüssen zur Reaktion auf die Notlage ¹	0 %	0 %
032	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Backbone/Backhaul-Netz)	0 %	0 %
033	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Mehrfamilienhäuser am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %

¹ Dieser Code kann nur angeführt werden, wenn befristete Maßnahmen zum Einsatz des EFRE im Rahmen der Reaktion auf außergewöhnliche und ungewöhnliche Umstände gemäß Artikel 5 Absatz 6 EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung durchgeführt werden.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
034	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zum Verteilerpunkt für Wohnungen oder Geschäftsräume am Ort der Nutzung einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %
035	Informations- und Kommunikationstechnologien: Breitbandnetze mit sehr hoher Kapazität (Zugang/Teilnehmeranschlüsse mit einer Leistung, die bis zur Basisstation für moderne Drahtloskommunikation einer Glasfaserinstallation gleichwertig ist)	0 %	0 %
036	Informations- und Kommunikationstechnologien: andere Arten von IKT-Infrastrukturanlagen (einschließlich groß dimensionierten IT-Ressourcen und -Ausrüstung, Rechenzentren, Sensoren und sonstigen drahtlosen Geräten)	0 %	0 %
037	Informations- und Kommunikationstechnologien: andere Arten von IKT-Infrastrukturen (einschließlich groß dimensionierten IT-Ressourcen und -Ausrüstung, Rechenzentren, Sensoren und sonstigen drahtlosen Geräten) im Einklang mit den Kriterien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Energieeffizienz ¹	40 %	0 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass die Tätigkeit Daten verarbeiten oder erheben muss, um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu ermöglichen, die zu nachweisbaren wesentlichen Einsparungen der im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehenden Treibhausgasemissionen führen; oder wenn für das Ziel der Maßnahme die Einhaltung des „Europäischen Verhaltenskodex zur Energieeffizienz in Rechenzentren“ durch Datenzentren erforderlich ist.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
POLITISCHES ZIEL 2: EIN GRÜNERER, CO ₂ -ARMER ÜBERGANG ZU EINER CO ₂ -NEUTRALEN WIRTSCHAFT UND EINEM WIDERSTANDSFÄHIGEN EUROPA DURCH DIE FÖRDERUNG VON SAUBEREN ENERGIEEN UND EINER FAIREN ENERGIEWENDE, VON GRÜNEN UND BLAUEN INVESTITIONEN, DER KREISLAUF-WIRTSCHAFT, DES KLIMASCHUTZES UND DER ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL, DER RISIKOPRÄVENTION UND DES RISIKOMANAGEMENTS SOWIE DER NACHHALTIGEN STÄDTISCHEN MOBILITÄT			
038	Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
039	Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
040	Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ¹	100 %	40 %
041	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
042	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ²	100 %	40 %

-
- ¹ Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, a) im Durchschnitt wenigstens eine Renovierung mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission vom 8. Mai 2019 zur Renovierung von Gebäuden (ABl. L 127 vom 16.5.2019, S. 34) zu erreichen, oder b) im Durchschnitt wenigstens eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber den vorherigen Emissionen zu erreichen.
- ² Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, im Durchschnitt wenigstens eine Renovierung mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zu erreichen. Die Renovierung von Gebäuden umfasst auch Infrastrukturanlagen im Sinne der Interventionsbereiche 120 bis 127.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
043	Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden ¹	40 %	40 %
044	Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	40 %	40 %
045	Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ²	100 %	40 %
046	Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	100 %	40 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahmen die Errichtung von neuen Gebäuden mit einem Primärenergiebedarf (PEB) betrifft, der um mindestens 20 % unter der Anforderung für Fast-Nullenergiegebäude liegt (Fast-Nullenergiegebäude, einzelstaatliche Bestimmungen). Die Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden umfasst auch Infrastrukturanlagen im Sinne der Interventionsbereiche 120 bis 127.

² Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, a) im Durchschnitt wenigstens eine Renovierung mittlerer Intensität gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zu erreichen, oder b) im Durchschnitt wenigstens eine Verringerung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber den vorherigen Emissionen zu erreichen. Die Renovierung von Gebäuden umfasst auch Infrastrukturanlagen im Sinne der Interventionsbereiche 120 bis 127.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
047	Energie aus erneuerbaren Quellen: Wind	100 %	40 %
048	Energie aus erneuerbaren Quellen: Sonne	100 %	40 %
049	Energie aus erneuerbaren Quellen: Biomasse ¹	40 %	40 %
050	Energie aus erneuerbaren Quellen: Biomasse mit hohen Einsparungen an Treibhausgasemissionen ²	100 %	40 %
051	Energie aus erneuerbaren Quellen: Meer	100 %	40 %
052	Andere Energie aus erneuerbaren Quellen (einschließlich geothermische Energie)	100 %	40 %
053	Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	100 %	40 %
054	Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	40 %	40 %

¹ Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Strom oder Wärme aus Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) bezieht.

² Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Strom oder Wärme aus Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht, und wenn es das Ziel der Maßnahme ist, durch die Verwendung von Biomasse in der Einrichtung Einsparungen von Treibhausgasemissionen in Höhe von mindestens 80 % in Bezug auf die Methodik zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den einschlägigen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erzielen. Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Biomasse (außer Futter- oder Nahrungsmittelpflanzen) gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezieht, und wenn es das Ziel der Maßnahme ist, durch die Verwendung von Biomasse für diesen Zweck in der Einrichtung Einsparungen von Treibhausgasemissionen von mindestens 65 % in Bezug auf die Methodik zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den einschlägigen Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erzielen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
055 ¹	Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus ²	100 %	40 %
056	Ersatz kohlebetriebener Heizanlagen durch Gasheizungen aus Klimaschutzgründen	0 %	0 %
057	Verteilung und Transport von Erdgas, das Kohle ersetzen soll	0 %	0 %
058	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdrutsche (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	100 %	100 %
059	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	100 %	100 %

¹ Dieses Feld kann nicht verwendet werden, wenn gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung fossile Brennstoffe unterstützt werden.

² Im Falle von hochwirksamer Kraft-Wärme-Kopplung und wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, im Verlauf des gesamten Lebenszyklus entstehende Treibhausgasemissionen, die unter 100g CO₂-Äquivalent/kWh liegen, oder die Erzeugung von Wärme bzw. Kälte aus Abwärme zu erzielen. Im Falle von Fernwärme und -kühlung, wenn die diesbezüglichen Infrastrukturanlagen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) entsprechen oder wenn die bestehenden Infrastrukturanlagen renoviert werden, um der Definition wirksamer Fernwärme und -kühlung zu entsprechen, oder wenn es sich bei dem Projekt um ein fortgeschrittenes Pilotsystem handelt (Systeme für Kontrolle und Energiemanagement, Internet der Dinge) oder wenn das Projekt dazu führt, dass das jeweilige Fernwärme- und -kühlungssystem mit niedrigeren Temperaturen betrieben wird.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
060	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	100 %	100 %
061	Vorbeugung und Bewältigung von nicht mit dem Klima verbundenen naturbedingten Risiken (z. B. Erdbeben) und mit menschlichen Tätigkeiten verbundenen Risiken (z. B. technisch bedingte Unfälle), wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze	0 %	100 %
062	Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Trinkwasserversorgung)	0 %	100 %
063	Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung, Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Trinkwasserversorgung) im Einklang mit Effizienzkriterien ¹	40 %	100 %

¹ Wenn das Ziel der Maßnahme darin besteht, dass das errichtete System einen durchschnittlichen Energieverbrauch von $\leq 0,5$ kWh oder einen Infrastruktur-Leckageindex (ILI) von $\leq 1,5$ haben soll und die Renovierungsmaßnahmen den durchschnittlichen Energieverbrauch um mehr als 20 % oder den Verlust durch Leckagen um mehr als 20 % verringern sollen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
064	Wasserbewirtschaftung und Schutz von Wasserreserven (einschließlich Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Wiederverwendung und Leckageverringerung)	40 %	100 %
065	Abwasserrückgewinnung und -behandlung	0 %	100 %
066	Abwasserrückgewinnung und -behandlung im Einklang mit Energieeffizienzkriterien ¹	40 %	100 %
067	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	40 %	100 %
068	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Behandlung von Restmüll	0 %	100 %
069	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	40 %	100 %
070	Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Restmüll und gefährliche Abfälle	0 %	100 %
071	Förderung der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff	0 %	100 %
072	Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien ²	100 %	100 %
073	Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	0 %	100 %

-
- ¹ Wenn das Ziel der Maßnahme für das errichtete durchgängige Abwassersystem ein Nettoenergieverbrauch von null oder für die Erneuerung des durchgängigen Abwassersystems eine Verringerung des durchschnittlichen Energieverbrauchs von mindestens 10 % ist (ausschließlich durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und nicht durch wesentliche Änderungen oder Laständerungen).
- ² Wenn das Ziel der Maßnahme eine Verarbeitung von zumindest 50 % der verarbeiteten getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle (erfasst nach Gewicht) zu Sekundärrohstoffen ist.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
074	Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten im Einklang mit Effizienzkriterien ¹	40 %	100 %
075	Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	40 %	40 %
076	Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in großen Unternehmen	40 %	40 %
077	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	40 %	100 %
078	Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	40 %	100 %
079	Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	40 %	100 %
080	Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	100 %	100 %
081	Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur ²	100 %	40 %

¹ Wenn es das Ziel der Maßnahme ist, Industriestandorte und kontaminierte Standorte in natürliche CO₂-Senken umzuwandeln.

² Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur bezeichnet Infrastruktur, die das Betreiben von rollendem Material mit Null-Emissionen ermöglicht.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
082	Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr ¹	100 %	40 %
083	Infrastruktur für den Fahrradverkehr	100 %	100 %
084	Digitalisierung des Nahverkehrs	0 %	0 %
085	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	40 %	0 %
086	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ²	100 %	40 %
POLITISCHES ZIEL 3: EIN STÄRKER VERNETZTES EUROPA DURCH DIE STEIGERUNG DER MOBILITÄT			
087 ³	Neubau oder Ausbau von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Kernnetz	0 %	0 %
088	Neubau oder Ausbau von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Gesamtnetz	0 %	0 %
089	Neubau oder Ausbau von Nebenstraßen als Verbindungen zum TEN-V-Straßennetz und zu TEN-V-Knoten	0 %	0 %
090	Neubau oder Ausbau von sonstigen nationalen, regionalen und lokalen Zubringerstraßen	0 %	0 %
091	Erneuerung oder Modernisierung von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Kernnetz	0 %	0 %

¹ Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr bezieht sich auf rollendes Material mit Null-Emissionen.

² Wenn das Ziel der Maßnahme der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht.

³ Für die Interventionsbereiche 087 bis 091 können die Interventionsbereiche 081, 082 und 086 für Bestandteile der Maßnahmen verwendet werden, die sich auf Interventionen im Bereich alternative Kraftstoffe etwa für Elektrofahrzeuge oder öffentliche Verkehrsmittel beziehen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
092	Erneuerung oder Modernisierung von Autobahnen und Straßen – TEN-V-Gesamtnetz	0 %	0 %
093	Erneuerung oder Modernisierung anderer Straßen (Autobahnen, nationale, regionale oder lokale Straßen)	0 %	0 %
094	Digitalisierung des Verkehrs: Straße	0 %	0 %
095	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Straße	40 %	0 %
096	Neubau oder Ausbau von Schienenstrecken – TEN-V-Kernnetz	100 %	40 %
097	Neubau oder Ausbau von Schienenstrecken – TEN-V-Gesamtnetz	100 %	40 %
098	Neubau oder Ausbau anderer Schienenstrecken	40 %	40 %
099	Neubau oder Ausbau anderer Schienenstrecken – elektrifiziert/Null-Emissionen ¹	100 %	40 %
100	Erneuerung oder Modernisierung von Schienenstrecken – TEN-V-Kernnetz	100 %	40 %
101	Erneuerung oder Modernisierung von Schienenstrecken – TEN-V-Gesamtnetz	100 %	40 %
102	Erneuerung oder Modernisierung anderer Schienenstrecken	40 %	40 %
103	Erneuerung oder Modernisierung anderer Schienenstrecken – elektrifiziert/Null-Emissionen ¹	100 %	40 %
104	Digitalisierung des Verkehrs: Schiene	40 %	0 %

¹ Wenn sich das Ziel der Maßnahme auf elektrifizierte Streckenanlagen und diesbezügliche untergeordnete Systeme bezieht oder wenn es einen Plan zur Elektrifizierung gibt oder wenn es innerhalb von höchstens zehn Jahren für die Nutzung durch Züge ohne Auspuffemissionen geeignet sein wird.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
105	Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	40 %	40 %
106	Rollendes Material	0 %	40 %
107	Elektrisch/mit Null-Emissionen ¹ betriebenes rollendes Material	100 %	40 %
108	Multimodaler Verkehr (TEN-V)	40 %	40 %
109	Multimodaler Verkehr (nicht Nahverkehr)	40 %	40 %
110	Seehäfen (TEN-V)	0 %	0 %
111	Seehäfen (TEN-V) mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %
112	Andere Seehäfen	0 %	0 %
113	Andere Seehäfen mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %
114	Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V)	0 %	0 %
115	Binnenwasserstraßen und -häfen (TEN-V) mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %
116	Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal)	0 %	0 %
117	Binnenwasserstraßen und -häfen (regional und lokal) mit Ausnahme von Einrichtungen zum Transport von fossilen Brennstoffen	40 %	0 %

¹ Gilt auch für Züge mit Zweikrafttriebwagen.

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
118	Gefahrenabwehr- und Flugsicherheitssysteme sowie Flugverkehrsleitsysteme für bestehende Flughäfen	0 %	0 %
119	Digitalisierung des Verkehrs: andere Verkehrsträger	0 %	0 %
120	Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: andere Verkehrsträger	40 %	0 %
POLITISCHES ZIEL 4: EIN SOZIALERES UND INKLUSIVERES EUROPA DURCH DIE UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SÄULE SOZIALER RECHTE			
121	Einrichtungen für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	0 %	0 %
122	Bildungseinrichtungen (Primar- und Sekundarbereich)	0 %	0 %
123	Bildungseinrichtungen (Tertiärbereich)	0 %	0 %
124	Bildungseinrichtungen (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	0 %	0 %
125	Unterkünfte für Migranten, Flüchtlinge und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben	0 %	0 %
126	Unterkünfte (außer für Migranten, Flüchtlinge und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben)	0 %	0 %
127	Andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen	0 %	0 %
128	Einrichtungen des Gesundheitswesens	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
129	Medizinische Ausrüstung	0 %	0 %
130	Mobile Vermögenswerte im Gesundheitswesen	0 %	0 %
131	Digitalisierung des Gesundheitswesens	0 %	0 %
132	Zur Reaktion auf die Notlage notwendige kritische Ausrüstung und Lieferungen	0 %	0 %
133	Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme von Migranten, Flüchtlingen und Menschen, die unter internationalem Schutz stehen oder diesen beantragt haben	0 %	0 %
134	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	0 %	0 %
135	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Langzeit-arbeitslose	0 %	0 %
136	Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	0 %	0 %
137	Unterstützung von Selbstständigkeit und Unternehmensgründungen	0 %	0 %
138	Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen	0 %	0 %
139	Maßnahmen zur Modernisierung und Stärkung von Arbeitsmarkteinrichtungen und -diensten zur Bewertung und Vorhersage des Bedarfs an Kompetenzen und um eine frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen	0 %	0 %
140	Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	0 %	0 %
141	Unterstützung der Mobilität von Arbeitskräften	0 %	0 %
142	Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechterspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
143	Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen	0 %	0 %
144	Maßnahmen für ein gesundes und gut angepasstes Arbeitsumfeld, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden, etwa durch die Förderung körperlicher Bewegung	0 %	0 %
145	Unterstützung für die Entwicklung digitaler Kompetenzen	0 %	0 %
146	Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	0 %	0 %
147	Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alterns	0 %	0 %
148	Unterstützung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
149	Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
150	Unterstützung der tertiären Bildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
151	Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
152	Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	0 %	0 %
153	Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	0 %	0 %
154	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs marginalisierter Gruppen, wie etwa der Roma, zu Bildung und Beschäftigung und Förderung ihrer sozialen Inklusion	0 %	0 %
155	Unterstützung der Zivilgesellschaft bei ihrer Arbeit mit marginalisierten Gruppen, wie etwa den Roma	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
156	Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt	0 %	0 %
157	Maßnahmen zur sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen	0 %	0 %
158	Maßnahmen zur Verbesserung des gleichen und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen	0 %	0 %
159	Maßnahmen zum Ausbau der durch Angehörige und gemeindenah erbrachten Betreuungs- und Pflegeleistungen	0 %	0 %
160	Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Effektivität und Belastbarkeit des Gesundheitswesens (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
161	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	0 %	0 %
162	Maßnahmen zur Modernisierung von Sozialschutzsystemen, einschließlich der Förderung des Zugangs zum Sozialschutz	0 %	0 %
163	Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	0 %	0 %
164	Bekämpfung der materiellen Unterversorgung durch Lebensmittelhilfe bzw. andere materielle Hilfe für die am stärksten Benachteiligten einschließlich Begleitmaßnahmen	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
POLITISCHES ZIEL 5: EIN BÜRGERNÄHERES EUROPA DURCH DIE FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN UND INTEGRIERTEN ENTWICKLUNG ALLER ARTEN VON GEBIETEN UND LOKALEN INITIATIVEN			
165	Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen und Dienstleistungen	0 %	0 %
166	Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	0 %	0 %
167	Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	0 %	100 %
168	Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	0 %	0 %
169	Initiativen im Bereich der Raumentwicklung, einschließlich der Erstellung territorialer Strategien	0 %	0 %
Sonstige Codes mit Bezug zu den politischen Zielen 1-5			
170	Erhöhung der Kapazität der Programmbehörden und der am Einsatz der Fonds beteiligten Stellen	0 %	0 %
171	Verbesserung der Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und außerhalb des Mitgliedstaats	0 %	0 %
172	Querfinanzierung im Rahmen des EFRE (Unterstützung von Maßnahmen nach Art des ESF+, die zur Umsetzung der EFRE-Komponente eines Vorhabens notwendig und direkt damit verbunden sind)	0 %	0 %
173	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von Behörden und Interessenträgern für die Umsetzung von Projekten und Initiativen im Bereich der territorialen Zusammenarbeit in einem grenzübergreifenden, transnationalen, maritimen und interregionalen Kontext	0 %	0 %

INTERVENTIONSBEREICH ³		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele	Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der umweltpolitischen Ziele
174	Interreg: Grenzmanagement sowie Mobilitäts- und Migrationsmanagement	0 %	0 %
175	Gebiete in äußerster Randlage: Ausgleich für Zusatzkosten aufgrund von schlechter Anbindung und territorialer Zersplitterung	0 %	0 %
176	Gebiete in äußerster Randlage: Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten aufgrund der Größe des Marktes	0 %	0 %
177	Gebiete in äußerster Randlage: Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten aufgrund von klimatischen Bedingungen und schwierigen Geländebedingungen	40 %	40 %
178	Gebiete in äußerster Randlage: Flughäfen	0 %	0 %
Technische Hilfe			
179	Information und Kommunikation	0 %	0 %
180	Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	0 %	0 %
181	Bewertung und Studien, Datenerhebung	0 %	0 %
182	Stärkung der Kapazität der Behörden des Mitgliedstaats, der Begünstigten und von relevanten Partnern	0 %	0 %

TABELLE 2: CODES FÜR DIE DIMENSION „FORM DER UNTERSTÜTZUNG“¹

FORM DER UNTERSTÜTZUNG	
01	Zuschuss
02	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen
03	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen
04	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Garantie
05	Unterstützung durch Finanzinstrumente: Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrumentvorhabens
06	Preisgeld

¹ Diese Tabelle gilt für die Zwecke der Tabelle 12 in Anhang VII für den EMFAF.

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DIMENSION „TERRITORIALE UMSETZUNGS-
MECHANISMEN UND TERRITORIALE AUSRICHTUNG“

TERRITORIALE UMSETZUNGSMECHANISMEN UND TERRITORIALE AUSRICHTUNG		
Integrierte territoriale Investitionen (ITI)		ITI mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
01	Stadtviertel	x
02	Städte und Vororte	x
03	Funktionale städtische Gebiete	x
04	Ländliche Gebiete	
05	Berggebiete	
06	Inseln und Küstengebiete	
07	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
08	Sonstige territoriale Ausrichtung	
Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD)		CLLD mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
09	Stadtviertel	x
10	Städte und Vororte	x
11	Funktionale städtische Gebiete	x
12	Ländliche Gebiete	
13	Berggebiete	
14	Inseln und Küstengebiete	
15	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
16	Sonstige territoriale Ausrichtung	

Sonstige territoriale Instrumente		Sonstige territoriale Instrumente mit Fokus auf nachhaltiger Stadtentwicklung
17	Stadtviertel	x
18	Städte und Vororte	x
19	Funktionale städtische Gebiete	x
20	Ländliche Gebiete	
21	Berggebiete	
22	Inseln und Küstengebiete	
23	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
24	Sonstige territoriale Ausrichtung	
Sonstige Ansätze ¹		
25	Stadtviertel	
26	Städte und Vororte	
27	Funktionale städtische Gebiete	
28	Ländliche Gebiete	
29	Berggebiete	
30	Inseln und Küstengebiete	
31	Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte	
32	Sonstige territoriale Ausrichtung	
33	Keine territoriale Ausrichtung	

¹ Sonstige Ansätze, die im Rahmen der anderen politischen Ziele außer dem politischen Ziel 5 und nicht in Form integrierter territorialer Investitionen oder von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung verfolgt werden.

TABELLE 4: CODES FÜR DIE DIMENSION „WIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT“

01	Land- und Forstwirtschaft
02	Fischerei
03	Aquakultur
04	Andere Sektoren der blauen Wirtschaft
05	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken
06	Herstellung von Textilien und Bekleidung
07	Fahrzeugbau
08	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
09	Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
10	Baugewerbe/Bau
11	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
12	Energieversorgung
13	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
14	Verkehr und Lagerei
15	Information und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation
16	Handel
17	Tourismus, Beherbergung und Gastronomie
18	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
19	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Dienstleistungen

20	Öffentliche Verwaltung
21	Bildung
22	Gesundheitswesen
23	Sozialwesen, öffentliche und persönliche Dienstleistungen
24	Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Umwelt
25	Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung
26	Sonstige Dienstleistungen

TABELLE 5: CODES FÜR DIE DIMENSION „GEBIET“

GEBIET	
Code	Gebiet
	Code der Region/des Gebiets, in der/dem das Vorhaben durchgeführt wird, gemäß der Gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

TABELLE 6: CODES FÜR SEKUNDÄRE ESF+-THEMEN

SEKUNDÄRES ESF+-THEMA		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Klimaschutzziele
01	Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	100 %
02	Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	0 %
03	Investitionen in Forschung und Innovation und intelligente Spezialisierung	0 %
04	Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	0 %
05	Nichtdiskriminierung	0 %
06	Bekämpfung der Kinderarmut	0 %
07	Aufbau der Kapazitäten der Sozialpartner	0 %
08	Aufbau der Kapazitäten der zivilgesellschaftlichen Organisationen	0 %
09	Entfällt	0 %
10	Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen ¹	0 %

¹ Einschließlich derjenigen Herausforderungen, die in den nationalen Reformprogrammen sowie in den relevanten – gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV und Artikel 148 Absatz 4 AEUV verabschiedeten – länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden.

TABELLE 7: CODES FÜR DIE DIMENSION „GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER“ IM ESF+, EFRE, KOHÄSIONSFONDS UND JTF

Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF		Koeffizient für die Berechnung der Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter
01	Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	100 %
02	Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	40 %
03	Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	0 %

TABELLE 8: CODES FÜR DIE MAKROREGIONALEN STRATEGIEN UND MEERESBECKENSTRATEGIEN

MAKROREGIONALE STRATEGIEN UND MEERESBECKENSTRATEGIEN	
01	Strategie für den adriatisch-ionischen Raum
02	Strategie für den Alpenraum
03	Strategie für den Ostseeraum
04	Strategie für den Donauraum
05	Strategie für die Arktis
06	Atlantikstrategie
07	Schwarzmeerstrategie
08	Strategie für den Mittelmeerraum
09	Nordseestrategie
10	Strategie für den westlichen Mittelmeerraum
11	Kein Beitrag zu den makroregionalen Strategien oder Meeresbeckenstrategien

ANHANG II

Muster für die Partnerschaftsvereinbarung – Artikel 10 Absatz 6¹

Bezug: Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../...⁺ (Dachverordnung). Die Begründungen und Textfelder unter den Nummern 1-10 dieses Anhangs umfassen nicht mehr als 35 Seiten, wobei eine Seite durchschnittlich 3 000 Zeichen ohne Leerstellen enthält.

CCI-Nr.	[15] ²
Bezeichnung	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	

¹ Was den EFRE betrifft, so ist nur Tabelle 2 in Abschnitt 8 relevant für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), während alle Informationen in den übrigen Abschnitten und Tabellen nur das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ betreffen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in diesem Dokument (ST 6674/21) einfügen.

² Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

1. Auswahl der politischen Ziele und des spezifischen Ziels des JTF

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung

Tabelle 1: Auswahl des politischen Ziels und des spezifischen Ziels des JTF mit Begründung

Ausgewähltes Ziel	Programm	Fonds	Begründung für die Auswahl eines politischen Ziels oder des spezifischen Ziels des JTF
			[3 500 pro Ziel]

2. Politische Entscheidungen, Koordinierung und Komplementarität¹

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Dachverordnung

Eine Zusammenfassung der politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds erwartet werden – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Dachverordnung

Textfeld

Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten in Bezug auf die Fonds sowie gegebenenfalls Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Programmen – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b, Ziffer ii der Dachverordnung

Textfeld

Komplementaritäten und Synergien zwischen den von der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, dem AMIF, dem ISF, dem BMVI und anderen Unionsinstrumenten – Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Dachverordnung

Textfeld

¹ Die Gesamtlänge des in die drei Textfelder oben eingegebenen Textes muss zwischen 10 000 und 30 000 Zeichen betragen.

3. Beitrag zur Haushaltsgarantie im Rahmen von InvestEU mit Begründung¹

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 14 der Dachverordnung

Tabelle 2A: Beitrag zu InvestEU (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich(e)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

¹ Die Beiträge berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 2B: Beitrag zu InvestEU (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Forschung, Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
EFRE	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
ESF+	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
Kohäsionsfonds						
EMFAF						
Insgesamt						

Textfeld [3 500] (Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der in der Partnerschaftsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen)

4. Übertragungen¹

Der Mitgliedstaat beantragt eine	☐ Übertragung zwischen Regionenkategorien
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung
	☐ Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

¹ Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

4.1. Übertragung zwischen Regionenkategorien

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 111 der Dachverordnung

Tabelle 3A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Regionenkategorie	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt	stärker entwickelt / Übergang / weniger entwickelt								
Übergang									
weniger entwickelt									

Tabelle 3B: Übertragung zwischen Regionenkategorien (Zusammenfassung)

Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Übertragung auf:	Zu übertragender Betrag	Übertragener Anteil der ursprünglichen Zuweisung	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie nach der Übertragung
weniger entwickelt		stärker entwickelt			
		Übergang			
stärker entwickelt		Übergang			
		weniger entwickelt			
Übergang		stärker entwickelt			
		weniger entwickelt			

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.2. Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung

Bezug: Artikel 26 Absatz 1 der Dachverordnung

Tabelle 4A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

* Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Tabelle 4B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1	Instrument 2	Instrument 3	Instrument 4	Instrument 5	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
Kohäsionsfonds							
EMFAF							
Insgesamt							

* Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.3. Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

Bezug: Artikel 26 Absatz 1 der Dachverordnung

Tabelle 5A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds und auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	EFRE, ESF+ oder Kohäsionsfonds, EMFAF, AMIF, ISF, BMVI									
	Übergang										
	weniger entwickelt										
ESF+	stärker entwickelt										
	Übergang										
	weniger entwickelt										
Kohäsionsfonds	entfällt										
EMFAF	entfällt										

* Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 5B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)*

Übertragung auf / Übertragung von		EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
		stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt						
EFRE	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
ESF+	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
Kohäsionsfonds													
EMFAF													
Insgesamt													

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkatgorie vorgenommen werden.

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.4. Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung, mit Begründung¹

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 6A: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF*								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

¹ Diese Übertragung ist vorläufig. Gemäß Anhang V sollte sie bei der ersten Annahme eines Programms (bzw. von Programmen) mit JTF-Zuweisung bestätigt oder korrigiert werden.

Tabelle 6B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung (Zusammenfassung)

		nach Artikel 3 der JTF-Verordnung Zuweisung vor Übertragungen
		Übertragungen auf den JTF auf das Gebiet befindlich in*:
Übertragung von (als ergänzende Unterstützung), aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie:		
EFRE	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	
ESF+	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	
Insgesamt	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Textfeld [3 500] (Begründung)

4.5. Übertragungen vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Bezug: Artikel 111 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 7: Übertragungen vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Grenzüberschreitend								
Transnational								
Randlage								

Übertragung auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“									
Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt								
	Übergang								
	weniger entwickelt								
ESF+	stärker entwickelt								
	Übergang								
	weniger entwickelt								
JTF	entfällt								
Kohäsionsfonds	entfällt								

Textfeld [3 500] (Begründung)

5. Form von Unionsbeiträgen für technische Hilfe

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Dachverordnung

Wahl der Form der Unionsbeiträge für technische Hilfe	☐ Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4*
	☐ Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5**

* Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 1 in Abschnitt 8 auszufüllen.

** Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 2 in Abschnitt 8 auszufüllen.

Textfeld [3 500] (Begründung)

6. Thematische Konzentration

6.1.

Bezug: Artikel 4 Absatz 3 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Der Mitgliedstaat beschließt,	☐ die thematische Konzentration auf nationaler Ebene einzuhalten.
	☐ die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorien einzuhalten.
	☐ die Kohäsionsfonds-Mittel zum Zwecke der thematischen Konzentration zu berücksichtigen.

6.2.

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung und Artikel 7 Absatz 1 der ESF+-Verordnung

Der Mitgliedstaat hält die Anforderungen der thematischen Konzentration ein.	... % soziale Inklusion Unter den spezifischen Zielen h bis l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen Unter dem spezifischen Ziel m und in hinreichend begründeten Fällen unter dem Ziel l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2
	... % Unterstützung der Beschäftigung junger Menschen Unter den spezifischen Zielen a, f und l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	Geplante ESF+-Programme 1 2

	... % Unterstützung der Bekämpfung der Kinderarmut	Geplante ESF+-Programme
		1
	Unter den spezifischen Zielen f und h bis l in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	2
	...	
	... % Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und der Nichtregierungsorganisationen	Geplante ESF+-Programme
		1
	Unter allen spezifischen Zielen außer m in Artikel 4 der ESF+-Verordnung geplant	2

7. Vorläufige Mittelzuweisung aus jedem der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, aufgeschlüsselt nach politischen Zielen, dem spezifischen Ziel des JTF und der technischen Hilfe auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung

Tabelle 8: Vorläufige Mittelzuweisung aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem JTF, dem ESF+ und dem EMFAF, aufgeschlüsselt nach politischen Zielen, dem spezifischen Ziel des JTF und der technischen Hilfe*

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 1		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 2		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 3		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 4		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 5		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Spezifisches Ziel des JTF												
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Insgesamt		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Mittel nach Artikel 7 der JTF-Verordnung im Zusammen- hang mit Mitteln nach Artikel 3 der JTF- Verordnung												

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF**			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Mittel nach Artikel 7 der JTF-Verordnung im Zusammen- hang mit Mitteln nach Artikel 4 der JTF- Verordnung												
Insgesamt												

* Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bestätigt.

** JTF-Beträge nach der geplanten ergänzenden Unterstützung aus dem EFRE und dem ESF+.

Textfeld [3 500] (Begründung)

8. Auflistung der geplanten Programme im Rahmen der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds mit den jeweiligen vorläufigen Mittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und dem entsprechenden nationalen Beitrag aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 110 der Dachverordnung

Tabelle 9A: Auflistung der geplanten Programme¹ mit vorläufigen Mittelzuweisungen*

Bezeichnung [255]	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	nationaler Beitrag	Insgesamt
Programm** 1	EFRE	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Programm 2	Kohäsionsfonds	entfällt			

¹ Wenn die technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wurde.

Programm 3	ESF+	stärker entwickelt			
		Übergang			
		weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Programm 4	JTF-Zuweisung (Artikel 3 der JTF-Verordnung)	entfällt			
	JTF-Zuweisung (Artikel 4 der JTF-Verordnung)	entfällt			
Insgesamt	EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, ESF+				
Programm 5	EMFAF	entfällt			

* Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bestätigt.

** Programme können gemäß Artikel 25 Absatz 1 gemeinsame Unterstützung aus den Fonds der Dachverordnung erhalten (Prioritäten können gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Dachverordnung die Unterstützung aus einem oder mehreren Fonds verwenden). Trägt der JTF zu einem Programm bei, so muss die JTF-Zuweisung ergänzende Übertragungen umfassen und in Beträge im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden.

Tabelle 9B: Auflistung der geplanten Programme¹ mit vorläufigen Mittelzuweisungen*

Bezeichnung [255]	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag		nationaler Beitrag	Insgesamt
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung		
Programm** 1	EFRE	stärker entwickelt				
		Übergang				
		weniger entwickelt				
		Randlage und nörd- liche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				
Programm 2	Kohäsionsfonds	entfällt				
Programm 3	ESF+	stärker entwickelt				
		Übergang				
		weniger entwickelt				
		Randlage und nörd- liche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte				

¹ Wenn die technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung gewählt wurde.

Programm 4	JTF-Zuweisung (Artikel 3 der JTF-Verordnung)	entfällt				
	JTF-Zuweisung (Artikel 4 der JTF-Verordnung)	entfällt				
Insgesamt	EFRE, Kohäsionsfonds, ESF+, JTF					
Programm 5	EMFAF	entfällt				
Insgesamt	alle Fonds					

* Der Betrag sollte die Flexibilitätsbeträge gemäß Artikel 18 der Dachverordnung umfassen, die vorläufig zugewiesen wurden. Die tatsächliche Zuweisung der Flexibilitätsbeträge wird erst im Rahmen der Halbzeitüberprüfung bestätigt.

** Programme können gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Dachverordnung gemeinsame Unterstützung aus den Fonds erhalten (Prioritäten können gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Dachverordnung die Unterstützung aus einem oder mehreren Fonds verwenden). Trägt der JTF zu einem Programm bei, so muss die JTF-Zuweisung ergänzende Übertragungen umfassen und in Beträge im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden.

Bezug: Artikel 11 der Dachverordnung

Tabelle 10: Auflistung der geplanten Interreg-Programme

Programm 1	Bezeichnung 1 [255]
Programm 2	Bezeichnung 1 [255]

9. Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Kapazität beim Einsatz der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

10. Ein integrierter Ansatz, um die demografischen Herausforderungen von Regionen und Gegenden zu bewältigen und/oder den spezifischen Bedürfnissen von Regionen und Gegenden Rechnung zu tragen (falls zutreffend)

Bezug: Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe j der Dachverordnung und Artikel 10 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Textfeld [3 500]

11. Zusammenfassung der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 15 und in den Anhängen III und IV genannten grundlegenden Voraussetzungen (fakultativ)

Bezug: Artikel 11 der Dachverordnung

Tabelle 11: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Ausgewähltes spezifisches Ziel (entfällt für den EMFAF)	Zusammenfassung der Bewertung
			[1 000]

12. Vorläufiges Klimaschutzbeitragsziel

Bezug: Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Dachverordnung

Fonds	Vorläufiger Klimaschutzbeitrag ¹
EFRE	
Kohäsionsfonds	

¹ Entsprechend den Informationen, die nach Maßgabe der Arten der Intervention und der indikativen finanziellen Aufschlüsselung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung in den Programmen enthalten oder in die Programme einzubeziehen sind.

ANHANG III

Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen – Artikel 15 Absatz 1

Gelten für alle spezifischen Ziele	
Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzungen	Erfüllungskriterien
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU. 2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten. 3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.

	4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. 5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht. 2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta. 2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.

Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates¹	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen. 2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden. 3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCPRD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCPRD.
--	--

¹ Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

ANHANG IV

Thematische grundlegende Voraussetzungen für den EFRE, den ESF+ und den Kohäsionsfonds – Artikel 15 Absatz 1

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	EFRE: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung; 2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist; 3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie; 4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“); 5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels; 7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.
	EFRE: Ausbau der digitalen Konnektivität	1.2. Nationaler oder regionaler Breitbandplan	Es besteht ein nationaler oder regionaler Breitbandplan, der Folgendes umfasst: 1. eine Bewertung der Investitionslücke, die angegangen werden muss, um zu gewährleisten, dass alle Unionsbürger Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität haben¹, basierend auf Folgendem: a) einer aktuellen Übersicht² über die bestehende private und öffentliche Infrastruktur und die Dienstqualität unter Verwendung von Standard-Breitbandkartierungsindikatoren; b) einer Konsultation zu geplanten Investitionen im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen;

¹ Im Einklang mit dem Ziel, das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Erwägungsgrund 25 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) definiert ist.

² Im Einklang mit Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			2. die Begründung der geplanten öffentlichen Interventionen auf der Grundlage nachhaltiger Investitionsmodelle, die a) offene, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienste erschwinglicher und besser zugänglich machen; b) eine Anpassung der Formen der finanziellen Unterstützung an das festgestellte Marktversagen vorsehen; c) eine komplementäre Verwendung unterschiedlicher Formen der Finanzierung aus Unions-, nationalen oder regionalen Quellen ermöglichen; 3. Maßnahmen zur Unterstützung der Nachfrage und des Einsatzes von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Einführung, insbesondere durch die wirksame Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹; 4. Mechanismen der technischen Hilfe und Fachberatung, wie z. B. ein Breitband-Kompetenzbüro, um die Kapazitäten der lokalen Akteure zu stärken und die Projektträger zu beraten; 5. einen Überwachungsmechanismus auf der Grundlage von Standard-Breitbandkartierungsindikatoren.

¹ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
2. Ein grünerer, CO ₂ - armer Übergang zu einer CO ₂ - neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energie- wende, von grünen und blauen Investi- tionen, der Kreislauf- wirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanage- ments sowie der nach- haltigen städtischen Mobilität	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhaus- gasemissionen	2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind. 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen

¹ Richtlinie (EU) 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ , einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien	2.2. Governance des Energiesektors	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes: 1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind; 2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO ₂ -armen Energie.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien	2.3. Wirksame Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in allen Sektoren und in der gesamten Union	Es bestehen Maßnahmen, die Folgendes gewährleisten: 1. Einhaltung des verbindlichen nationalen Ziels für erneuerbare Energien für 2020 und dieses Anteils erneuerbarer Energien als Ausgangswert bis 2030, oder Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen, falls der Ausgangswert über einen beliebigen Einjahreszeitraum unterschritten wird, wie dies im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Verordnung (EU) 2018/1999 steht 2. Gemäß den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie im Wärme- und Kältesektor im Einklang mit Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2018/2001

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel; 2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken², der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden; 3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.

¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

² Entsprechend der Bewertung der Risikomanagementfähigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung des Zugangs zu Wasser und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung	2.5. Aktuelle Planung für die erforderlichen Investitionen in der Wasser- und Abwasserwirtschaft	Es besteht ein nationaler Investitionsplan für den jeweiligen Sektor oder für beide Sektoren zusammen, der Folgendes umfasst: 1. eine Bewertung des derzeitigen Stands der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates¹ und Richtlinie 98/83/EG des Rates²; 2. die Ermittlung und Planung öffentlicher Investitionen, einschließlich einer Schätzung der Kosten als Richtwert, die a) zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG erforderlich sind, einschließlich einer Priorisierung hinsichtlich der Größe von Ballungsräumen und der Auswirkungen auf die Umwelt, wobei die Investitionen für jeden Ballungsraum im Hinblick auf Abwasser aufgeschlüsselt sind; b) zur Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG erforderlich sind; c) erforderlich sind, um dem Bedarf, der sich aus der Richtlinie (EU) 2020/2184³ ergibt, gerecht zu werden, insbesondere in Bezug auf die überarbeiteten, in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Qualitätsparameter.

¹ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

² Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

³ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			3. eine Schätzung der Investitionen, die für die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur für die Abwasserentsorgung und die Trinkwasserversorgung, einschließlich der Netze, auf der Grundlage ihres Alters und ihrer Abschreibungspläne erforderlich sind; 4. eine Angabe potenzieller Quellen für die öffentliche Finanzierung, falls diese zur Ergänzung der Nutzergebühren erforderlich sind.
	EFRE und Kohäsionsfonds: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	2.6. Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes enthalten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden; 2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien und der geografischen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;

¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit der Schließung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen; 4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.
	EFRE und Kohäsionsfonds: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021-2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
3. Ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität	EFRE und Kohäsionsfonds: Entwicklung eines klima-resilienten, intelligenten, sicheren, nachhaltigen und intermodalen TEN-V Entwicklung und Verbesserung einer nachhaltigen, klima-resilienten, intelligenten und intermodalen nationalen, regionalen und lokalen Mobilität, einschließlich eines besseren Zugangs zum TEN- V und zur grenzüberschreitenden Mobilität	3.1. Umfassende Verkehrsplanung auf der entsprechenden Ebene	Es besteht eine multimodale Kartierung der bestehenden und bis 2030 geplanten Infrastruktur, außer auf lokaler Ebene, die 1. eine wirtschaftliche Bewertung der geplanten Investitionen umfasst, die durch eine Nachfrageanalyse und Verkehrsmodelle untermauert ist und den erwarteten Auswirkungen der Öffnung der Schienenverkehrsmärkte Rechnung tragen sollte; 2. mit den verkehrsbezogenen Elementen des integrierten nationalen Energie- und Klimaplane im Einklang steht; 3. Investitionen in TEN-V-Kernnetzkorridore gemäß der Definition in [der CEF-Verordnung und im Einklang mit den jeweiligen Arbeitsplänen für die TEN-V-Kernnetzkorridore umfasst; 4. für Investitionen außerhalb der TEN-V-Kernnetzkorridore, einschließlich in grenzüberschreitenden Abschnitten, durch ausreichende Anbindung der städtischen Netze, Regionen und Gemeinden an das TEN-V-Kernnetz und seine Knotenpunkte Komplementarität gewährleistet;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
			5. die Interoperabilität des Eisenbahnnetzes gewährleistet und gegebenenfalls gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission¹ berichtet; 6. Multimodalität fördert, indem der Bedarf für Multimodal- oder Umschlagterminals im Fracht- und Personenverkehr ermittelt wird; 7. Maßnahmen von Bedeutung für die Infrastrukturplanung zur Förderung alternativer Kraftstoffe im Einklang mit den einschlägigen nationalen Strategierahmen enthält; 8. die Ergebnisse der Bewertung von Sicherheitsrisiken im Straßenverkehr im Einklang mit den bestehenden nationalen Strategien für die Straßenverkehrssicherheit darlegt, zusammen mit einer Bestandsaufnahme der betroffenen Straßen und Abschnitte und einer Priorisierung der entsprechenden Investitionen; 9. Angaben zu den Finanzmitteln enthält, die den geplanten Investitionen entsprechen und zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten der bestehenden und geplanten Infrastruktur erforderlich sind.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission vom 5. Januar 2017 über den europäischen Bereitstellungsplan für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ABl. L 3 vom 6.1.2017, S. 6).

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	EFRE: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft ESF+: Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeit-suchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft	4.1. Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarkt-politik	Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarkt-politik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst: 1. Vorkehrungen für die Erstellung der Profile von Arbeitsuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs; 2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts; 3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird; 4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen; 5. für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibili-sierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanfor-derungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Antizipation des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer frühzeitigen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität		
	EFRE: Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft	4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter; 2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen		3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.
	EFRE: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung; ESF+:	4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs; 2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen; 3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen		4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen; 5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens; 6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade; 7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen; 8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität; Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.		

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE: Förderung der sozioökonomischen Inklusion von marginalisierten Gemeinschaften, einkommensschwachen Haushalten und benachteiligten Gruppen, auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnraumversorgung und soziale Dienstleistungen ESF+: Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nicht-diskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst: 1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen; 2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge; 3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	ESF+: Förderung der sozioökonomischen Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma	4.5. Nationaler strategischer Politikrahmen zur Eingliederung der Roma	Es liegt ein nationaler strategischer Politikrahmen zur Eingliederung der Roma vor, der Folgendes umfasst: 1. Maßnahmen zur Beschleunigung der Eingliederung der Roma sowie zur Verhinderung und Beseitigung der Segregation unter Berücksichtigung der Geschlechterdimension und der Situation junger Roma sowie Festlegung eines Ausgangswerts und messbarer Etappenziele und Zielwerte; 2. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung der Maßnahmen zur Eingliederung der Roma; 3. Vorkehrungen für die Berücksichtigung der Eingliederung der Roma auf regionaler und lokaler Ebene; 4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft der Roma und allen anderen relevanten Akteuren vollzogen wird, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Bezeichnung der grundlegenden Voraussetzung	Kriterien für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung
	EFRE: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft ESF+: Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, einschließlich Diensten, die den Zugang zu Wohnraum sowie patientenorientierter Pflege einschließlich Gesundheitsversorgung verbessern; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, einschließlich Förderung des Zugangs zum Sozialschutz, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und benachteiligten Gruppen Verbesserung der Zugänglichkeit, auch für Menschen mit Behinderungen, der Leistungsfähigkeit und der Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste	4.6. Strategischer Politikrahmen für den Gesundheitsbereich und die Langzeitpflege	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für den Gesundheitsbereich, der Folgendes enthält: 1. Bestandsaufnahme des Gesundheits- und Pflegebedarfs, auch in Bezug auf medizinisches und Pflegepersonal, zur Gewährleistung nachhaltiger und koordinierter Maßnahmen; 2. Maßnahmen zur Gewährleistung von Effizienz, Nachhaltigkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Gesundheits- und Langzeitpflegeleistungen, mit besonderem Schwerpunkt auf Personen, die von den Gesundheits- und Pflegesystemen ausgeschlossen sind, einschließlich derjenigen, die am schwersten zu erreichen sind; 3. Maßnahmen zur Förderung von Diensten für die Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und in der Familie durch Deinstitutionalisierung, einschließlich Krankheitsprävention und Primärversorgung, häuslicher Pflege und Diensten für die Betreuung in der lokalen Gemeinschaft.

ANHANG V

Muster für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds, dem JTF und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI-Nr.	
Bezeichnung auf EN	[255] ¹
Bezeichnung in Landessprache(n)	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Förderfähig ab	
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	ja/nein
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen (gilt nicht für den EMFAF)	
Betroffene(r) Fonds	☐ EFRE
	☐ Kohäsionsfonds
	☐ ESF+
	☐ JTF
	☐ EMFAF
Programm	☐ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen¹

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) .../...⁺
(Dachverordnung)

Textfeld [30 000]

Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“:

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		[2 000 pro spezifischem Ziel oder eigener ESF+-Priorität oder spezifischem Ziel des JTF]

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

¹ Für Programme, die auf die Unterstützung des spezifischen Ziels gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung beschränkt sind, muss die Beschreibung der Programmstrategie nicht mit den in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i, ii und vi der Dachverordnung aufgeführten Herausforderungen in Verbindung stehen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in diesem Dokument (ST 6674/21) einfügen.

Für den EMFAF:

Tabelle 1A

Politisches Ziel	Priorität	SWOT-Analyse (für jede Priorität)	Begründung (Zusammenfassung)
		Stärken [10 000 pro Priorität]	[20 000 pro Priorität]
		Schwächen [10 000 pro Priorität]	
		Chancen [10 000 pro Priorität]	
		Risiken [10 000 pro Priorität]	
		Ermittlung des Bedarfs auf Grundlage der SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Elemente aus Artikel 8 Absatz 5 der EMFAF-Verordnung [10 000 pro Priorität]	

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Bezeichnung der Priorität [300] (für jede Priorität zu wiederholen)

☐ Dies ist eine Priorität für die Jugendbeschäftigung.
☐ Dies ist eine Priorität für soziale innovative Maßnahmen.
☐ Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.*
☐ Dies ist eine Priorität für die Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung. ¹
☐ Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.
☐ Dies ist eine Priorität für das spezifische Ziel der digitalen Konnektivität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung.

* Falls ausgewählt, weiter bei Abschnitt 2.1.1.2.

¹ Falls die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der ESF+-Verordnung für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 4 der ESF+-Verordnung berücksichtigt werden.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel¹ (für jedes ausgewählte spezifische Ziel für Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe, anzugeben)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Textfeld [8 000]

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Textfeld [1 000]

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Textfeld [2 000]

¹ Ausgenommen für ein spezifisches Ziel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung:

Textfeld [2 000]

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung:

Textfeld [2 000]

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung:

Textfeld [1 000]

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention (gilt nicht für den EMFAF)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

2.1.1.2. Spezifisches Ziel der Bekämpfung materieller Deprivation¹

2.1.1.2.1 Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung und Artikel 20 und Artikel 23 Absätze 1 und 2 der ESF+-Verordnung

Arten der Unterstützung

Textfeld [2 000]

¹ Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d der Dachverordnung gilt nicht für das spezifische Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung.

Wichtigste Zielgruppen

Textfeld [2 000]

Beschreibung der nationalen oder regionalen Unterstützungsprogramme

Textfeld [2 000]

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben¹

Textfeld [4 000]

2.1.1.2.2. Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung

¹ Nur für Programme, die sich auf das spezifische Ziel gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung beschränken.

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Referenzwert	Bezugsjahr	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]

2.2. Priorität technische Hilfe

2.2.1. Priorität für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung (für jede Priorität der Technischen Hilfe zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e der Dachverordnung

2.2.1.1. Intervention aus den Fonds

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i der Dachverordnung

Textfeld [8 000]

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii der Dachverordnung

Textfeld [1 000]

2.2.1.2. Indikatoren

Outputindikatoren mit den entsprechenden Etappenzielen und Sollvorgaben

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)

2.2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

2.2.2. Priorität für technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (für jede Priorität der technischen Hilfe zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

2.2.2.1. Beschreibung der technischen Hilfe im Rahmen von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen – Artikel 37 der Dachverordnung

Textfeld [3 000]

2.2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge¹

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

¹ Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich(e)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
EFRE	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
ESF+	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
Kohäsionsfonds	entfällt					
EMFAF	entfällt					
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Textfeld [3 500] (Begründung), unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen-kategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen-kategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5** (e)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)+(e)
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5** (e)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)+(e)
Kohäsionsfonds	entfällt						
EMFAF	entfällt						
Insgesamt							

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

** Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Textfeld [3 500] (Begründung)

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen- kategorie	Fonds	Regionen- kategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	EFRE, ESF+ oder Kohäsions- fonds, EMFAF, AMIF, ISF, BMVI									
	Übergang										
	weniger entwickelt										
ESF+	stärker entwickelt										
	Übergang										
	weniger entwickelt										

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen- kategorie	Fonds	Regionen- kategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Kohäsion sfonds	entfällt										
EMFAF	entfällt										

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds*

(Zusammenfassung)

		EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
		stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt						
EFRE	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
ESF+	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
Kohäsionsfonds	entfällt												
EMFAF	entfällt												
Insgesamt													

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Textfeld [3 500] (Begründung)

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen¹

3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend)²

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität 1	
JTF-Priorität 2	
	Insgesamt

¹ Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

² Dies gilt für die erstmalige Annahme von Programmen mit JTF-Zuweisung.

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung¹ (falls zutreffend)

Übertragung auf den JTF	☐ betrifft interne Übertragungen innerhalb des Programms mit JTF-Zuweisung	
	☐ betrifft Übertragungen von anderen Programmen auf das Programm mit JTF-Zuweisung	

¹ Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftsvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen-kategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF-Priorität 1								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF-Priorität 2								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

		JTF-Zuweisung für das Programm*, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie, in der das Gebiet liegt** (aufgeschlüsselt nach JTF-Priorität)	
		JTF-Priorität (für jede JTF-Priorität)	Betrag
Übertragung innerhalb des Programms* (ergänzende Unterstützung) aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie			
EFRE	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
ESF+	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
Insgesamt	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		

* Programm mit JTF-Zuweisung.

** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF-Priorität 1								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF-Priorität 2								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms

		Ergänzende Unterstützung des JTF innerhalb dieses Programms* für das Gebiet, das in einer bestimmten Regionenkategorie liegt*** (aufgeschlüsselt nach Priorität):	
		JTF-Priorität	Betrag
Übertragung bzw. Übertragungen von einem oder mehreren anderen Programmen ** aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie			
EFRE	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
ESF+	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
Insgesamt			

* Programm mit JTF-Zuweisung, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung erhält.

** Programm, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung bereitstellt (Quelle).

*** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Textfeld [3 000] Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix der Dachverordnung

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt	stärker entwickelt / Übergang / weniger entwickelt				
Übergang					
weniger entwickelt					

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt	stärker entwickelt /				
Übergang	Übergang /				
weniger entwickelt	weniger entwickelt				

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen¹

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
InvestEU oder andere Unionsinstrumente	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
InvestEU Politikbereich 1 Politikbereich 2 Politikbereich 3 Politikbereich 4 Unionsinstrument 1 Unionsinstrument 2 [...]	EFRE	stärker entwickelt								
		Übergang								
		weniger entwickelt								
	ESF+	stärker entwickelt								
		Übergang								
		weniger entwickelt								
	Kohäsionsfonds	entfällt								
	EMFAF	entfällt								

¹ Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Von / Auf	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF
	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt		
InvestEU								
Politikbereich 1								
Politikbereich 2								
Politikbereich 3								
Politikbereich 4								
Instrument 1								
Instrument 2								
Instrument 3								
Instrument 4**								

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

** Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung; Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionen- kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2026 nur für den EMFAF	2027		2027 nur für den EMFAF	Insgesamt
							Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		
EFRE*	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungs- dichte												
Insgesamt													

Fonds	Regionen- kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2026 nur für den EMFAF	2027		2027 nur für den EMFAF	Insgesamt
							Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		
ESF+*	stärker entwickelt												
	Übergang												
	weniger entwickelt												
	Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungs- dichte												
Insgesamt													

Fonds		Regionen- kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2026 nur für den EMFAF	2027		2027 nur für den EMFAF	Insgesamt
								Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		
JTF*	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung													
	Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung													
	Mittel nach Artikel 7 der JTF- Verordnung (im Zusammen- hang mit Mitteln nach Artikel 3 der JTF- Verordnung)													

Fonds		Regionen- kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2026 nur für den EMFAF	2027		2027 nur für den EMFAF	Insgesamt
								Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts- betrag	Flexibilitäts- betrag		
	Mittel nach Artikel 7 der JTF- Verordnung (im Zusammen- hang mit Mitteln nach Artikel 4 der JTF- Verordnung)													
Ins- gesamt														
Kohäsion sfonds		entfällt												
EMFAF		entfällt												
Ins- gesamt														

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, für die in der Partnerschaftsvereinbarung technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wird.

Tabelle 11: Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungs- grundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionen- kategorie*	Unionsbeitrag (a) = (g)+(h)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungs- satz (f)=(a)÷(e)
						Unionsbeitrag abzüglich des Flexibilitäts- betrags (g)	Flexibilitäts- betrag (h)		öffentlich (c)	privat (d)		
	Priorität 1	Ö/I	EFRE	stärker entwickelt								
				Übergang								
				weniger entwickelt								
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								

	Priorität 2		ESF+		stärker entwickelt								
					Übergang								
					weniger entwickelt								
					Randlage und nördliche Regionen mit geringer Be- völkerungsdichte								
	Priorität 3		JTF**	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung									
				Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung									
				insgesamt									
	Priorität 4		Kohäsionsfonds										
Technische Hilfe	Priorität 5 Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dach- verordnung		EFRE oder ESF+ oder JTF oder Kohäsionsfonds										

Technische Hilfe	Priorität 6 Technische Hilfe nach Artikel 37 der Dachverordnung		EFRE oder ESF+ oder JTF oder Kohäsionsfonds									
			EFRE insgesamt	stärker entwickelt								
				Übergang								
				weniger entwickelt								
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								
			ESF+ insgesamt	stärker entwickelt								
				Übergang								
				weniger entwickelt								
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								

		JTF**	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung									
			Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung									
		Kohäsionsfonds insgesamt										
		Endsumme										

* Für den EFRE: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl eines Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungs- grundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungs- satz (h)=(a)÷(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			öffentlich (e)	privat (f)		
						ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5	für Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5	ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5	für Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5					
						(b)	(c)	(i)	(j)					
							Priorität 1	Ö/I	EFRE					
Übergang														
weniger entwickelt														
Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte														

	Priorität 2		ESF+	stärker entwickelt										
				Übergang										
				weniger entwickelt										
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte										
	Priorität 3		JTF **	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordnung										
				Mittel nach Artikel 4 der JTF- Verordnung										
				insgesamt										
	Priorität 4		Kohäsionsfonds											

Technische Hilfe	Priorität 5 Technische Hilfe nach Artikel 37 der Dachverordnung		EFRE oder ESF+ oder JTF oder Kohäsionsfonds											
			EFRE insgesamt	stärker entwickelt										
				Übergang										
				weniger entwickelt										
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte										
			ESF+ insgesamt	stärker entwickelt										
				Übergang										
				weniger entwickelt										
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte										

		JTF**	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung										
			Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung										
			Kohäsionsfonds insgesamt										
Endsumme													

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

Für den EMFAF:

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer iii der Dachverordnung

EMFAF-Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11A: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF-Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag	nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
Priorität 1	1.1.1.	öffentlich				
	1.1.2.	öffentlich				
	1.2	öffentlich				
	1.3	öffentlich				
	1.4	öffentlich				
	1.5	öffentlich				
	1.6	öffentlich				
Priorität 2	2.1	öffentlich				
	2.2	öffentlich				
Priorität 3	3.1	öffentlich				

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF-Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag	nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
Priorität 4	4.1	öffentlich				
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung	5.1	öffentlich				
Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	5.2	öffentlich				

EMFAF-Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11A: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF- Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag		nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
Priorität 1	1.1.1.	öffentlich					
	1.1.2.	öffentlich					
	1.2	öffentlich					
	1.3	öffentlich					
	1.4	öffentlich					
	1.5	öffentlich					
	1.6	öffentlich					

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF- Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag		nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
Priorität 2	2.1	öffentlich					
	2.2	öffentlich					
Priorität 3	3.1	öffentlich					
Priorität 4	4.1	öffentlich					
Technische Hilfe (Artikel 37 der Dachverordnung)	5.1	öffentlich					

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel (entfällt für den EMFAF)	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			ja/nein	Kriterium 1	j/n	[500]	[1 000]
				Kriterium 2	j/n		

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet			
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet			
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde			

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

Stelle 1	Prozentpunkte
Stelle 2*	Prozentpunkte

* Anzahl der von einem Mitgliedstaat festgelegten Stellen

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	☐	☐
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☐

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 94 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn auf Unionsebene vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, die durch den in Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionen- kategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code ¹	Beschreibung	Code ²	Beschreibung			

¹ Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben: ja/nein – Name des externen Unternehmens

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ¹	
2. Spezifische(s) Ziel(e)	
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht ²	
4. Einheit die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	

¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

² Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
9. Anpassungsmethoden ¹	
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ² und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	

¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

² Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	
---	--

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 95 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen auf Unionsebene verwendet werden, die durch den in Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionen-kategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/Zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code ¹	Beschreibung		Code ²	Beschreibung		

¹ Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
2. Spezifische(s) Ziel(e)			
3. Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
5. Indikatordefinition			
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen			
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (in EUR)
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
9. Anpassungsmethoden			

10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie die Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [j/n]	
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	

Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan
(Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung)

Textfeld [2 000]

EMFAF-Aktionsplan für die einzelnen Gebiete in äußerster Randlage

NB: Für jedes Gebiet in äußerster Randlage auszufüllen.

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

Name des Gebiets in äußerster Randlage	
--	--

A. Beschreibung der Strategie für die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen und die Entwicklung der nachhaltigen blauen Wirtschaft

Textfeld [30 000]

B. Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen und der entsprechenden finanziellen Mittel

Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen	Zugewiesener EMFAF-Betrag (EUR)
Strukturelle Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor im Rahmen des EMFAF Textfeld [10 000]	
Ausgleich für Mehrkosten gemäß Artikel 24 der EMFAF-Verordnung Textfeld [10 000]	
Sonstige Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete erforderlich sind Textfeld [10 000]	
INSGESAMT	

C. Beschreibung der Synergien mit anderen Finanzierungsquellen der Union

Textfeld [10 000]

D. Zusätzliche Förderung für die Umsetzung des Ausgleichs für Mehrkosten (staatliche Beihilfen)

Es sind Angaben für jede geplante Regelung/Ad-hoc-Beihilfe zu machen.

Gebiet	Name der Region(en) (NUTS) ¹	...
		...
		...
Gewährende Behörde	Name	...
	Postanschrift	...
	Internet-Adresse	...
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	...	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)		
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	...	

¹ NUTS – gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 322 vom 29.11.2016, S. 1).

Art der Maßnahme	☐ Regelung	
	☐ Ad-hoc-Beihilfe	Name des Begünstigten und der Gruppe ¹ , der er angehört
Änderung einer bestehenden Beihilferegulung oder Ad-hoc-Beihilfe		Beihilfennummer der Kommission
	☐ Verlängerung	
	☐ Änderung	
Zeitraum ²	☐ Regelung	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ
Datum der Gewährung ³	☐ Ad-hoc-Beihilfe	TT/MM/JJJJ

-
- ¹ Der Begriff „Unternehmen“ bezeichnet nach den Wettbewerbsregeln des Vertrags und für die Zwecke dieses Abschnitts jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Stelle, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (siehe Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-222/04, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA et al. [2006] ECR I-289). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass alle Stellen, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Stellen kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen angesehen werden sollten (Rechtssache C-382/99 Niederlande/Kommission [2002] ECR I-5163).
- ² Zeitraum, in dem die gewährende Behörde sich zur Gewährung von Beihilfen verpflichten kann.
- ³ Das „Datum der Beihilfegewährung“ bezeichnet das Datum, an dem der Begünstigte nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.

Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	☐ Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
	☐ Auf bestimmte Zweige beschränkt: Bitte auf Ebene der NACE-Gruppe ¹ angeben.	
Art des Begünstigten	☐ KMU	
	☐ Großunternehmen	
Mittelausstattung	Nach der Regelung veranschlagte jährliche Gesamtmittelausstattung ²	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...
	Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfe ³	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...
	☐ Bei Garantien ⁴	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...

¹ NACE Rev. 2 – statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union. Der Zweig ist in der Regel auf Gruppenebene anzugeben.

² Bei Beihilferegelungen ist die veranschlagte jährliche Gesamtmittelausstattung oder der voraussichtliche jährliche Steuerausfall für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeinstrumente anzugeben.

³ Bei Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der Beihilfe bzw. des Steuerausfalls anzugeben.

⁴ Bei Garantien ist der (Höchst-)Betrag der gesicherten Darlehen anzugeben.

Beihilfeinstrument	☐ Zuschuss/Zinszuschuss ☐ Darlehen/rückzahlbare Vorschüsse ☐ Garantie (gegebenenfalls mit Verweis auf den Beschluss der Kommission ¹) ☐ Steuerbegünstigung oder Steuerbefreiung ☐ Bereitstellung von Risikofinanzierung ☐ Sonstiges (bitte näher erläutern) ...
Begründung	Geben Sie an, warum anstelle einer Unterstützung im Rahmen des EMFAF eine staatliche Beihilferegulung eingeführt oder eine Ad-hoc-Beihilfe gewährt wurde: ☐ Maßnahme, die nicht unter das nationale Programm fällt; ☐ Priorisierung bei der Mittelzuweisung im Rahmen des nationalen Programms; ☐ Finanzierung im Rahmen des EMFAF nicht mehr verfügbar; ☐ Sonstiges (bitte näher erläutern).

¹ Gegebenenfalls ist ein Verweis auf den Beschluss der Kommission anzugeben, mit dem die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents genehmigt wurde.

ANHANG VI

Muster für ein Programm für den AMIF, den ISF und das BMVI – Artikel 21 Absatz 3

CCI-Nr.	
Bezeichnung auf Englisch	[255] ¹
Bezeichnung in der Landessprache	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Förderfähig ab	
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	ja/nein

¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) .../...⁺ (Dachverordnung)

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie mit dem Programm die wichtigsten auf nationaler Ebene ermittelten Herausforderungen auf der Grundlage von Bedarfsanalysen und/oder Strategien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene angegangen werden. Darin wird ein Überblick über den Stand der Umsetzung des einschlägigen Besitzstands der Union und über die bei den Aktionsplänen der Union erzielten Fortschritte gegeben, und es wird beschrieben, wie der Fonds ihre Entwicklung im Laufe des Programmzeitraums unterstützen wird.

Textfeld [15 000]

2. Spezifische Ziele (für jedes spezifische Ziel, ausgenommen technische Hilfe, zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in diesem Dokument (ST 6674/21) einfügen.

2.1. Bezeichnung des spezifischen Ziels [300]

2.1.1. Beschreibung eines spezifischen Ziels

In diesem Abschnitt werden für jedes einzelne spezifische Ziel die Ausgangslage und die wichtigsten Herausforderungen beschrieben und die aus Fondsmitteln unterstützte Reaktion vorgeschlagen. Es wird beschrieben, welche Durchführungsmaßnahmen mit der Unterstützung aus dem Fonds angegangen werden; der Abschnitt enthält eine indikative Auflistung der Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der Artikel 3 und 5 der AMIF-, der ISF- oder der BMVI-Verordnung fallen.

Insbesondere Folgendes: Für die Betriebskostenunterstützung wird eine Begründung gemäß Artikel 21 der AMIF-Verordnung, Artikel 16 der ISF-Verordnung oder Artikel 16 und 17 der BMVI-Verordnung angegeben. Sie enthält eine indikative Liste der Begünstigten mit ihren satzungsmäßigen Zuständigkeiten und die wichtigsten zu unterstützenden Aufgaben.

Gegebenenfalls geplante Nutzung von Finanzinstrumenten.

Textfeld [16 000 Zeichen]

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung für die Sollvorgabe	Datenquelle [200]	Bemerkungen [200]

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

2.2. Technische Hilfe

2.2.1. Beschreibung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

Textfeld [5 000] (Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)
Textfeld [3 000] (Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 und Artikel 37 Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 1	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung							
Insgesamt für SZ 1								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 2	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
Insgesamt für SZ 2								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 3	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
Insgesamt für SZ 3								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 4	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)							
Insgesamt für SZ 4								
Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung								
Technische Hilfe nach Artikel 37 der Dachverordnung								
Endsumme								

Tabelle 8: Zusicherungsplan

	Anzahl der Personen pro Jahr						
Kategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Neuansiedlung							
Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
Aufnahme von schutzbedürftigen Personen aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde (Zugang)							
Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde (Abgang)							
[sonstige Kategorien]							

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Empfangender Fonds / empfangendes Instrument Übertragender Fonds / übertragendes Instrument	AMIF	ISF	BMVI	EFRE	ESF+	Kohäsions fonds	EMFAF	Insgesamt
AMIF								
ISF								
BMVI								
Insgesamt								

¹ Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

	Zu übertragender Betrag
Instrument 1 [Bezeichnung]	
Instrument 2 [Bezeichnung]	
Insgesamt	

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Kriterium 1	j/n	[500]	[1 000]
		Kriterium 2			

¹ Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

	Name der Einrichtung [500]	Name und Funktion des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet			

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen)	☐	☐
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☐

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

(Artikel 94 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn auf Unionsebene vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, die durch den in Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code ¹	Beschreibung	Code ²	Beschreibung			

¹ Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben: ja/nein – Name des externen Unternehmens

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ¹	
2. Spezifische(s) Ziel(e)	
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht ²	
4. Einheit die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	

¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

² Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
9. Anpassungsmethoden ¹	
10. Überprüfung des Erreichens der [bereitgestellten] Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ² und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	

¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

² Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	
---	--

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 95 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen auf Unionsebene verwendet werden, die durch den in Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/Zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code ¹	Beschreibung		Code ²	Beschreibung		

¹ Bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

² Bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators beziehen, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
2. Spezifisches Ziel			
3. Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
5. Indikatordefinition			
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen			
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (in EUR)
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
9. Anpassungsmethoden			

10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird sowie von wem und wie. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [j/n]	
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	

Thematische Fazilität

Verfahrensnummer	Spezifisches Ziel	Modalität: spezifische Maßnahmen/ Soforthilfe/ Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen/ Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde	Art der Intervention	Unionsbeitrag (in EUR)	Vorfinanzierungsrate
<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>
Beschreibung der Maßnahme		[Text]			
Der Mitgliedstaat reicht eine Änderung der thematischen Fazilität ein bzw. lehnt sie ab			Datum: <type='N' input='M'> Einreichen/Ablehnen <type='S' input='S'>		
Bemerkungen (Wenn ein Mitgliedstaat ablehnt oder wenn Indikatoren, Sollvorgaben und Etappenziele nicht aktualisiert werden, sollte eine Begründung eingegeben werden; ferner sollten Abschnitt 2.1.3. Tabelle 1, Abschnitt 3.1. Tabelle 1 und Abschnitt 3.2. Tabelle 1 dieses Anhangs überarbeitet werden.)			[Text]		

ANHANG VII

Muster für die Übermittlung von Daten – Artikel 42¹

Tabelle 1: Finanzinformationen auf Ebene der Priorität und des Programms für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF
(Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittelzuweisung der Priorität basierend auf dem Programm							Kumulative Daten zum finanziellen Fortschritt des Programms					

¹ Legende für die Merkmale der Felder:
Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, B = Boolescher Operator, Cu = Währung Eingabe: M = manuell,
S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Priorität	Spezifische s Ziel	Fonds	Regionen- kategorie ¹	Berechnungs- grundlage für den Unionsbeitrag * (Gesamter Beitrag oder öffentlicher Beitrag)**	Gesamtmittel- zuweisung aufgeschlüsse lt nach Fonds und nationalem Beitrag (in EUR)	Kofinanzierung ssatz (%)	Förderfähige Gesamtkoste n der ausgewählte n Vorhaben (EUR)	Beitrag aus den Fonds für ausgewähl e Vorhaben (EUR)	Anteil der Gesamtmittel- zuweisung ² für die ausgewählten Vorhaben (%) [(Spalte 8) / (Spalte 6) x 10 0]	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgabe n	Anteil der Gesamtmittel- zuweisung für von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Ausgaben (%) [(Spalte 11) / (Spalte 6) x 10 0]	Anzahl der ausgewählte n Vorhaben
									Berechnung		Berechnung	
<type='S' input='G' >	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='M'>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input='M'>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='M'>
Priorität 1	SZ 1	EFRE										

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

² Für die Zwecke dieses Anhangs beruhen die Daten für ausgewählte Vorhaben auf dem Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung gemäß Artikel 73 Absatz 3.

Priorität 2	SZ 2	ESF+										
Priorität 3	SZ 3	Kohäsionsfonds	entfällt									
Priorität 4	SZ JTF	JTF*										
Insgesamt		EFRE	weniger entwickelt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		EFRE	Übergang		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		EFRE	stärker entwickelt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		EFRE	Besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>

Insgesamt		ESF+	weniger entwickelt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		ESF+	Übergang		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		ESF+	stärker entwickelt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		ESF+	Besondere Mittel- zuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdich- te		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		Kohäsionsfond s	entfällt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Insgesamt		EMFAF	entfällt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>

Insgesamt		JTF*	entfällt		<type='N' input=' G '>		<type='Cu' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>
Endsumme		Alle Fonds			<type='N' input=' G '>		<type='N' input=' G '>		<type='P' input=' G '>	<type='N' input=' G '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input=' G '>

* Beträge enthalten die ergänzende aus dem EFRE und dem ESF+ übertragene Unterstützung.

** Nur öffentlicher Gesamtbeitrag für den EMFAF.

Tabelle 2: Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Art der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF
(Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

Priorität	Spezifisches Ziel	Merkmale der Ausgaben		Kategorisierung Dimensionen								Finanzdaten		
		Fonds	Regionen-kategorie ¹	1 Interventions-bereich	2 Form der Unterstützung	3 Territoriale Umsetzungs-mechanismen	4 Wirtschaftstätigkeit	5 Gebiet	6 Sekundäres ESF+-Thema	7 Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	8 Makroregionale Dimension und Meeresbecken-dimension	Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>		<type='S' input='S'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='N' input='M'>

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds und den JTF.

Tabelle 3: Finanzdaten und deren Aufschlüsselung nach Art der Intervention für den AMIF, den ISF und das BMVI (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

Spezifisches Ziel (für jedes spezifische Ziel zu wiederholen)	Kofinanzierungs- satz (Anhang VI)	Kategorisierung Dimensionen				Finanzdaten						
		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
		Art der Intervention (Tabelle 1 in Anhang VI, fondsspezifische Verordnung)	Art der Intervention (Tabelle 2 in Anhang VI, fondsspezifische Verordnung)	Art der Intervention (Tabelle 3 in Anhang VI, fondsspezifische Verordnung)	Art der Intervention (Tabelle 4 in Anhang VI, fondsspezifische Verordnung)	Gesamtmittel- zuweisung (EUR) aus dem Fonds und nationaler Beitrag	Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Beitrag aus den Fonds für ausgewählte Vorhaben (EUR)	Anteil der Gesamtmittel- zuweisung für die ausgewählten Vorhaben (%) [(Spalte 8) / (Spalte 7) x 100]	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben (in EUR)	Anteil der Gesamtmittel- zuweisung für von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Ausgaben (%) [(Spalte 11) / (Spalte 7) x 100]	Anzahl der ausgewählten Vorhaben

<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='N' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input=' M '>	<type='P' input=' G '>	<type='Cu' input='M'>	<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='M'>
Zwischensumme nach spezifischen Zielen	SZ 1											

Tabelle 4: Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Art der Intervention für den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

Priorität	Spezifisches Ziel	Art der Intervention (Anhang IV der EMFAF-Verordnung)	Finanzdaten		
			Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='N' input='M'>

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren für den EFRE, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Daten zu Outputindikatoren des Programms [entnommen aus Anhang V Abschnitt 2.1.1.1.2. Tabelle 2]									Derzeitiger Stand der Outputindikatoren			
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie ¹	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators ² (davon:)	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe 2029	Ausgewählte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Durchgeführte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Bemerkungen
<type='S' input='G'> ³	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='M'>
...												

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

² Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

³ Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 6: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren für den ESF+ (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. ¹	9.	10.	11.	12.
Daten zu allen gemeinsamen Outputindikatoren gemäß den Anhängen I, II und III der ESF+-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren [entnommen aus Anhang V Abschnitt 2.1.1.1.2. Tabelle 2 und Anhang V Abschnitt 2.1.1.2.2. Tabelle 2]									Stand der Outputindikatoren		
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe 2029 (Aufschlüsselung nach Geschlecht fakultativ)	Bislang erreichte Werte [TT/MM/JJ]	Verwirklichungsquote	Bemerkungen
<type='S' input='G'> ²	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='G'>	<type='S' input='M'>
								M F N T	M F N T	M F N T	
...											

¹ Die Spalten 8, 9, 10 und 11 gelten nicht für die Indikatoren in Anhang III der ESF+-Verordnung – Gemeinsame Indikatoren für ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung).

² Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 7: Gemeinsame Outputindikatoren für den AMIF, den ISF und das BMVI (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Daten zu allen gemeinsamen Outputindikatoren gemäß Anhang VIII der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung für jedes spezifische Ziel [entnommen aus Anhang VI Abschnitt 2.1.2. Tabelle 1]							Derzeitiger Stand der Outputindikatoren		
Spezifisches Ziel	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon:)	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)	Geplante Werte der ausgewählten Vorhaben ¹	Erreichte Werte ²	Bemerkungen
							[TT/MM/JJ]	[TT/MM/JJ]	
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='M'>

¹ Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

² Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

Tabelle 8: Mehrfachunterstützung von Unternehmen für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den JTF auf Programmebene (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.
ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon:)	Zahl der Unternehmen abzüglich Mehrfachunterstützung am [TT/MM/JJ]	Bemerkungen
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='M' >	<type='S' input='M'>
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleinstunternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleine Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Mittlere Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Große Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Insgesamt	<type='N' input='G'>	

Tabelle 9: Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren für den EFRE, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Daten zu Ergebnisindikatoren des Programms [entnommen aus Anhang VII Tabelle 5]										Derzeitiger Stand der Ergebnisindikatoren				
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie ¹	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators ² (davon:)	Einheit für die Messung	Ausgangswert im Programm	Sollvorgabe 2029	Ausgewählte Vorhaben [TT/MM/JJ]		Durchgeführte Vorhaben [TT/MM/JJ]		Bemerkungen
										Ausgangswert	Geplante Errungenschaften	Ausgangswert	Erreicht	
<type='S' input='G'> ³	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>		<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M' >	<type='N' input='M' >	<type='N' input='M' >	<type='N' input='M' >	<type='S' input='M'>
...														

1

Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

2

Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

3

Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell [auch automatisches Hochladen], S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 10: Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren für den ESF+ (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. ¹	11.	12.	13.
Daten zu allen gemeinsamen Ergebnisindikatoren gemäß den Anhängen I, II und III der ESF+-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren [entnommen aus Anhang VII Tabelle 5 und Anhang V Abschnitt 2.1.1.2.2. Tabelle 3]										Stand der Ergebnisindikatoren		
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Als Grundlage für die Festlegung der Sollvorgabe verwendeter Outputindikator	Einheit für die Messung für den Indikator	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Sollvorgabe 2029 (Aufschlüsselung nach Geschlecht fakultativ)	Bislang erreichte Werte [TT/MM/JJ]	Verwirklichungsquote	Bemerkungen
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='G'>	<type='S' input='M'>
									M F N T	M* F N* T	M F N T	
...												

* Für spezifische Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung nicht erforderlich.

¹ Die Spalten 9, 10 und 12 gelten nicht für die Indikatoren in Anhang III der ESF+-Verordnung – Gemeinsame Indikatoren für ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung).

Tabelle 11: Gemeinsame Ergebnisindikatoren für den AMIF, den ISF und das BMVI (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Daten zu allen gemeinsamen Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung für jedes spezifische Ziel [entnommen aus Anhang VI Abschnitt 2.1.2. Tabelle 2]								Derzeitiger Stand der Ergebnisindikatoren		
Spezifisches Ziel	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon)	Einheit für die Messung (für die Indikatoren und den Ausgangswert)	Ausgangswert	Sollvorgabe 2029	Einheit für die Messung (für die Sollvorgabe)	Geplante Werte der ausgewählten Vorhaben ¹	Erreichte Werte ²	Bemerkungen
								[TT/MM/JJ]	[TT/MM/JJ]	
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='M'>

¹ Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

² Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

Tabelle 12: Daten zu Finanzinstrumenten für die Fonds (Artikel 42 Absatz 3)

Priorität ¹	Merkmale der Ausgaben			Förderfähige Ausgaben je Produkt				Höhe der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Beiträgen aus den Fonds mobilisiert werden				Höhe der Verwaltungskosten und - gebühren, die als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden, einschließlich (Verwaltungskosten und -gebühren sind im Fall einer Direktvergabe und im Fall einer Ausschreibung gesondert auszuweisen) ² :						Zinsen und sonstige durch Unterstützung der Fonds für die Finanzinstrumente generierte Erträge nach Artikel 60	Zurückgeflossene Mittel, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, gemäß Artikel 62	Für Garantien der Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungs-investitionen oder Investitionen für Endempfänger, die mit Programmmitteln garantiert waren und tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurden
	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionen-kategorie ³	Darlehen (Code der Unterstützungsform für das FI)	Garantie (Code der Unterstützungsform für das FI)	Beteiligung oder beteiligungs-ähnlich (Code der Unterstützungsform für das FI)	Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrumentvorhabens (Code der Unterstützungsform für das FI)	Darlehen (Code der Unterstützungsform für das FI)	Garantie (Code der Unterstützungsform für das FI)	Beteiligung oder beteiligungs-ähnlich (Code der Unterstützungsform für das FI)	Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrumentvorhabens (Code der Unterstützungsform für das FI)	Verwaltungskosten und - gebühren für Holdingfonds in Abhängigkeit des der Holdingfondsstruktur zugrunde liegenden Finanzprodukts			Verwaltungskosten und - gebühren für spezifische Fonds (Einrichtung mit oder ohne Holdingfondsstruktur) aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt					
												Darlehen	Garantien	Beteiligung	Darlehen	Garantien	Beteiligung			
Eingabe = Auswahl	Eingabe = Auswahl	Eingabe = Auswahl	Eingabe = Auswahl	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell	Eingabe = manuell

1

Gilt nicht für den AMIF, den ISF oder das BMVI.

2

Im Datenaustauschsystem SFC2021 sollte in dieser Spalte die Möglichkeit vorgesehen werden, die im Fall einer Direktvergabe und im Fall einer Ausschreibung gezahlten Verwaltungskosten und -gebühren gesondert auszuweisen.

3

Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF, den AMIF, das BMVI, den ISF oder den EMFAF.

ANHANG VIII

Vorausschätzung des Betrags, für den der Mitgliedstaat von der Einreichung von Zahlungsanträgen
im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr ausgeht (Artikel 69 Absatz 10)

Für jedes Programm auszufüllen, aufgeschlüsselt nach Fonds und Regionenkategorie, falls zutreffend.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
EFRE	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ¹	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Interreg		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ESF+	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ²	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage/nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte angegeben werden.

² Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage/nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte angegeben werden.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
Kohäsionsfonds		<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
JTF*		<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
EMFAF		<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
AMIF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ISF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
BMVI		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

* Beträge enthalten gegebenenfalls die ergänzende aus dem EFRE und dem ESF+ übertragene Förderung.

ANHANG IX

Kommunikation und Sichtbarkeit – Artikel 47, 49 und 50

1. Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Union (im Folgenden „Emblem“)
 - 1.1. Das Emblem ist deutlich sichtbar auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
 - 1.2. Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
 - 1.3. In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
 - 1.4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
 - 1.5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
 - 1.6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.

- 1.7. Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- 1.8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.
- 1.9. Grafische Standards für das Emblem und Definition der Standardfarben:

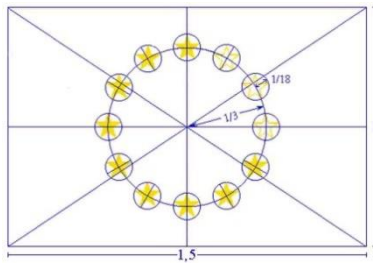
A. SINNBILDICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund eines blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Zahl Zwölf ist unveränderlich, da diese Zahl als Symbol für Vollkommenheit und Einheit gilt.

B. HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund.

C. GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichmäßigem Abstand zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit dem Radius von jeweils $\frac{1}{18}$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Geraden ruhen, die die Senkrechte zum Fahنشaft bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

D. FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche; PANTONE YELLOW für die Sterne.

E. VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



Die Grundsätze der Verwendung des Emblems der Union durch Dritte sind in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte festgelegt¹.

2. Mit der in Artikel 49 Absatz 6 genannten Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:
 - 2.1. interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
 - 2.2. Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
 - 2.3. Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;

¹ ABl. C 271 vom 8.9.2012, S. 5.

- 2.4. Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
 - 2.5. Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
 - 2.6. Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.
-

ANHANG X

Elemente für Finanzierungsvereinbarungen und Strategiedokumente – Artikel 59 Absätze 1 und 5

1. Erforderliche Elemente der Finanzierungsvereinbarung für gemäß Artikel 59 Absatz 5 eingesetzte Finanzinstrumente:
 - a) Anlagestrategie oder -politik einschließlich Umsetzungsbestimmungen, anzubietende Finanzprodukte, anvisierte Endempfänger sowie (gegebenenfalls) geplante Kombination mit Zuschüssen;
 - b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das umzusetzende Finanzinstrument, einschließlich der geschätzten Hebelwirkung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a;
 - c) angestrebte Ergebnisse, die von dem betreffenden Finanzinstrument erwartet werden, um zu den spezifischen Zielen und Ergebnissen der jeweiligen Priorität beizutragen;
 - d) Bestimmungen für die Überwachung der Tätigkeit von Investitionen und die Finanzierungstätigkeit, einschließlich der Berichterstattung des Finanzinstruments an den Holdingfonds und die Verwaltungsbehörde, damit die Einhaltung von Artikel 42 sichergestellt wird;

- e) Prüfanforderungen wie etwa Mindestanforderungen an die Unterlagen, die auf Ebene des Finanzinstruments (und gegebenenfalls auf Ebene des Holdingfonds) gemäß Artikel 82 aufzubewahren sind, und, gegebenenfalls, Anforderungen in Bezug auf die Speicherung separater Aufzeichnungen für die verschiedenen Formen der Unterstützung im Einklang mit Artikel 58 Absatz 6, einschließlich Bestimmungen und Anforderungen bezüglich des Zugangs der Prüfbehörden der Mitgliedstaaten, der Prüfer der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs zu den Unterlagen, um einen eindeutigen Prüfpfad zu gewährleisten;
- f) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung der Beiträge vonseiten des Programms gemäß Artikel 92 sowie für die Vorausschätzung der Finanzierungstätigkeit, einschließlich Anforderungen an treuhänderische oder separate Rechnungsführung gemäß Artikel 59;
- g) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung von Zinsen und anderen Erträgen, die gemäß Artikel 60 erwirtschaftet werden, einschließlich akzeptabler Kassentransaktionen oder kurzfristig verwertbarer Anlagen („Treasury investments“), sowie Verantwortung und Haftung der betreffenden Parteien;
- h) Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung anfallender Verwaltungskosten oder der Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments im Einklang mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d);
- i) Bestimmungen über die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln im Einklang mit Artikel 62 und eine Strategie für die vollständige Einstellung des Beitrags aus den Fonds zum Finanzinstrument;

- j) Bedingungen für einen etwaigen vollständigen oder partiellen Rückzug aus den Beiträgen von Programmen zu Finanzinstrumenten, was gegebenenfalls auch den Holdingfonds betrifft;
- k) Bestimmungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Stellen, die Finanzinstrumente umsetzen, diese Instrumente unabhängig und im Einklang mit den einschlägigen fachspezifischen Standards verwalten und ausschließlich im Interesse der Parteien handeln, die Beiträge zu dem Finanzinstrument leisten;
- l) Bestimmungen über die Abwicklung von Finanzinstrumenten;
- m) sonstige Bedingungen für Beiträge aus dem Programm zu dem Finanzinstrument;
- n) Bedingungen zur Gewährleistung, dass die Endempfänger durch vertragliche Vereinbarungen die Anforderung erfüllen, gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen, und sonstige Vereinbarungen zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 50 und Anhang IX zur Anerkennung der Unterstützung aus den Fonds;
- o) Bewertung und Auswahl der Stellen, die Finanzinstrumente umsetzen, einschließlich Aufforderungen zur Interessenbekundung oder Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (nur wenn die Finanzinstrumente über einen Holdingfonds organisiert werden).

2. Erforderliche Elemente des Strategiedokuments (bzw. der Strategiedokumente) nach Artikel 59 Absatz 1:
- a) Anlagestrategie oder -politik des Finanzinstruments, allgemeine Bedingungen der geplanten Schuldtitel, Zielgruppe und zu unterstützende Maßnahmen;
 - b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das auszuführende Finanzinstrument, einschließlich der geschätzten Hebelwirkung nach Artikel 58;
 - c) Verwendung und Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 60 und 62;
 - d) Überwachung und Berichterstattung über den Einsatz des Finanzinstruments, um die Einhaltung von Artikel 42 und Artikel 50 sicherzustellen.
-

ANHANG XI

Kernanforderungen an Verwaltungs- und Kontrollsysteme und deren Klassifizierung – Artikel 69 Absatz 1

Tabelle 1 – Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme

		Betroffene Stellen/Behörden
1	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene schriftliche Vereinbarungen für Berichterstattung, Aufsicht und Überwachung der an eine zwischengeschaltete Stelle delegierten Aufgaben	Verwaltungsbehörde
2	Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben	Verwaltungsbehörde ¹
3	Angemessene Information der Begünstigten zu den anwendbaren Bedingungen für die Unterstützung der ausgewählten Vorhaben	Verwaltungsbehörde
4	Angemessene Verwaltungsüberprüfungen, einschließlich angemessener Verfahren für die Überprüfungen, ob die Bedingungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und für vereinfachte Kostenoptionen erfüllt sind	Verwaltungsbehörde
5	Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden	Verwaltungsbehörde
6	Zuverlässiges elektronisches System (mit Verbindungen zu elektronischen Datenaustauschsystemen mit Begünstigten) für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten für Überwachung, Evaluierung, Finanzmanagement, Überprüfungen und Prüfungen, u. a. angemessene Abläufe zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und der Authentifizierung von Nutzern	Verwaltungsbehörde
7	Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	Verwaltungsbehörde

¹ Territoriale Behörden oder Stellen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung und, falls zutreffend, Lenkungsausschuss gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Interreg-Verordnung.

8	Angemessene Verfahren zur Erstellung der Verwaltungs- erklärung	Verwaltungsbehörde
9	Angemessene Verfahren zur Bestätigung, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind	Verwaltungsbehörde
10	Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen und der Rechnungslegung und zur Bestätigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung	Verwaltungsbehörde/für den Aufgabenbereich „Rechnungs- führung“ zuständige Stelle
11	Angemessene Aufgabentrennung und funktionelle Unabhängigkeit zwischen der Prüfbehörde (und gegebenen- falls allen Stellen, die unter der Verantwortung der Prüfbehörde Prüfungstätigkeiten durchführen, auf die sich die Prüfbehörde verlässt und die sie beaufsichtigt) und den anderen Programmbehörden sowie den Prüfungstätigkeiten, die im Einklang mit international anerkannten Prüfungs- standards durchgeführt werden	Prüfbehörde
12	Angemessene Systemprüfungen	Prüfbehörde
13	Angemessene Vorhabenprüfungen	Prüfbehörde
14	Angemessene Prüfungen der Rechnungslegung	Prüfbehörde
15	Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts	Prüfbehörde

Tabelle 2 – Klassifizierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf ihre effektive Funktionsweise

Kategorie 1	Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 2	Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 3	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 4	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.

ANHANG XII

Detaillierte Regelungen und Muster
für die Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten – Artikel 69 Absätze 2 und 12

ABSCHNITT 1

DETAILLIERTE REGELUNGEN

FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG ZU UNREGELMÄßIGKEITEN

1.1. Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Die folgenden Unregelmäßigkeiten sind gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Kommission zu melden:

- a) Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten schriftlichen Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sind, die anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss;

- b) Unregelmäßigkeiten, aufgrund derer ein administratives oder gerichtliches Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wird, mit dem Ziel festzustellen, ob Betrugsdelikte oder sonstige Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹ für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, vorliegen;
- c) Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen;
- d) eine bestimmte Unregelmäßigkeit oder eine Gruppe von Unregelmäßigkeiten, für die die Kommission nach der ursprünglichen Meldung eines Mitgliedstaats ein schriftliches Ersuchen um Informationen an diesen Mitgliedstaat richtet.

1.2. Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Die folgenden Unregelmäßigkeiten sind nicht meldepflichtig:

- a) Unregelmäßigkeiten mit einem Umfang von weniger als 10 000 EUR in Form von Beiträgen aus den Fonds; dies gilt nicht im Fall von Unregelmäßigkeiten, die miteinander verknüpft sind und deren Gesamtumfang 10 000 EUR in Form von Beiträgen aus den Fonds überschreitet, auch wenn diese Obergrenze von keiner von ihnen allein überschritten wird;

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- b) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der nicht betrugsbedingten Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- c) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ betrauten Behörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;
- d) Fälle, die von der Verwaltungsbehörde aufgedeckt und korrigiert werden, bevor sie in einen Zahlungsantrag zur Einreichung bei der Kommission aufgenommen werden.

Die Ausnahmen nach Buchstaben c und d des ersten Unterabsatzes der vorliegenden Ziffer gelten nicht für Unregelmäßigkeiten gemäß Abschnitt 1.1. Buchstabe b.

1.3. Bestimmung des meldenden Mitgliedstaats

Der Mitgliedstaat, in dem die unregelmäßigen Ausgaben vom Begünstigten getätigt und bei der Durchführung des Vorhabens gezahlt werden, ist gemäß Artikel 69 Absatz 2 für die Meldung der Unregelmäßigkeit verantwortlich. Für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) unterrichtet der meldende Mitgliedstaat die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde des Programms.

1.4. Zeitpunkt der Meldung

Die Mitgliedstaaten melden Unregelmäßigkeiten innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Quartals nach ihrer Feststellung oder sobald zusätzliche Informationen über die gemeldeten Unregelmäßigkeiten verfügbar sind. Ein Mitgliedstaat meldet der Kommission jedoch unverzüglich – unter Angabe anderer betroffener Mitgliedstaaten – aufgedeckte oder möglicherweise aufgetretene Unregelmäßigkeiten, falls die Unregelmäßigkeiten Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben könnten.

1.5. Einreichung, Verwendung und Verarbeitung der gemeldeten Informationen

Ist nach den nationalen Vorschriften die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu wahren, so dürfen lediglich Informationen gemeldet werden, für die eine Genehmigung durch das zuständige Gericht oder durch die sonstige zuständige Stelle gemäß nationalem Recht vorliegt.

Die gemäß diesem Anhang gemeldeten Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verwendet werden, insbesondere um Risikoanalysen durchzuführen und Systeme zu entwickeln, die eine effizientere Risikoermittlung ermöglichen.

Diese Informationen dürfen nur zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verwendet werden, sofern die Behörden, die sie übermittelt haben, einer anderen Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

Diese Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis und dürfen nicht anderen als denjenigen Personen in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Informationen haben müssen.

ABSCHNITT 2

MUSTER FÜR DIE ELEKTRONISCHE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DAS BERICHTERSTATTUNGSSYSTEM FÜR UNREGELMÄßIGKEITEN

	Identifizierung	Fonds
		Mitgliedstaat
		Meldende Behörde
		Jahr
		Laufende Nummer
		Programmplanungszeitraum
		Referenznummer – national
	Informationen zur Abfassung	Einleitende Behörde – vollständige Bezeichnung
		Sprache des Antrags
		Datum der Abfassung
		Quartal
	Besonderer Antrag	Notwendigkeit der Unterrichtung anderer Länder
		Mit anderem Fall bzw. anderen Fällen verbundene Person
	Status	Verfahren
	Abschluss des Falls	Datum des Abschlusses des Falls

Personenbezogene Daten	Identifizierung der betroffenen Personen	Juristische Person/natürliche Person
		Rechtlicher Status
		Ausweis-Nr.
		Name des Unternehmens/Familiennamen
		Handelsname/Vorname
		Name des Mutterunternehmens/unabhängiges Präfix
		Straße
		Postleitzahl
		Ort
	Gebietseinheit, in der die Person angemeldet ist	Mitgliedstaat
		Entsprechende NUTS-Region
		Auf der Grundlage der Haushaltsordnung ¹ (Artikel 135 bis 145) gekennzeichnet
		Begründung für die Nichtoffenlegung personenbezogener Daten

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

	Beschreibung des Vorhabens	CCI-Nr.
		Ziel – CCI-Nr.
		Gegebenenfalls Regionenkategorie
		Ziel (IBW/Interreg)
		Programm
		Datum des Abschlusses des Programms
		Nummer des Kommissionsbeschlusses
		Datum des Kommissionsbeschlusses
		Politisches Ziel
		Priorität
		Spezifisches Ziel
	Gebietseinheit, in der das Vorhaben durchgeführt wird	Mitgliedstaat
		Entsprechende NUTS-Region
		Zuständige Behörde
Vorhaben – spezifisches Projekt	Projekt	Projekt
		Bezeichnung des Projekts
		Nummer des Projekts
		Kofinanzierungssatz
		Gesamtbetrag der Ausgaben
		Gesamtbetrag der unregelmäßigen Ausgaben

Unregelmäßigkeit	Informationen, die eine Unregelmäßigkeit vermuten lassen	Datum
		Quelle
	Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde	Bestimmungen – Union: gegebenenfalls Art, Titel, Fundstelle, Artikel und Absatz
		Bestimmungen – national: gegebenenfalls Art, Titel, Fundstelle, Artikel und Absatz
	Andere betroffene Staaten	Mitgliedstaat(en)
		Nichtmitgliedstaat(en)
	Spezifische Informationen zur Unregelmäßigkeit	Datum des Beginns der Unregelmäßigkeit
		Datum der Beendigung der Unregelmäßigkeit
		Art der Unregelmäßigkeit – Typologie
		Art der Unregelmäßigkeit – Kategorie
		Vorgehensweise
		Zusätzliche Informationen
		Feststellungen der Verwaltung
		Klassifizierung der Unregelmäßigkeit
		Straftaten gemäß Richtlinie (EU) 2017/1371

Aufdeckung		Datum der Aufdeckung (erste amtliche oder gerichtliche Feststellung)
		Grund für die Durchführung einer Kontrolle (warum)
		Art und/oder Methode der Kontrolle (wie)
		Nach der Zahlung bzw. den Zahlungen des öffentlichen Beitrags durchgeführte Kontrolle
		Zuständige Behörde
	OLAF-Fall	OLAF-Nummer – Fundstelle
		OLAF-Nummer – Jahr
		OLAF-Nummer – Sequenz
		Status

Gesamtbeträge	Finanzielle Auswirkungen	Ausgaben – EU-Beitrag
		Ausgaben – nationaler Beitrag
		Ausgaben – öffentlicher Beitrag
		Ausgaben – privater Beitrag
		Ausgaben – insgesamt
		Unregelmäßiger Betrag – EU-Beitrag
		Unregelmäßiger Betrag – nationaler Beitrag
		Unregelmäßiger Betrag – öffentlicher Beitrag
		davon nicht gezahlt – EU-Beitrag
		davon nicht gezahlt – nationaler Beitrag
		davon nicht gezahlt – öffentlichen Beitrag
		davon gezahlt – EU-Beitrag
		davon gezahlt – nationaler Beitrag
		davon gezahlt – öffentlichen Beitrag
		Bemerkungen

Strafen	Verfahren	Verfahren zur Verhängung von Strafen eingeleitet
		Verfahrensart
		Datum des Beginns des Verfahrens
		(Voraussichtliches) Enddatum des Verfahrens
		Status des Verfahrens
	Strafen	Strafen
		Strafen – Kategorie
		Strafen – Art
		Verhängte Strafen
		Beträge in Verbindung mit Geldstrafen
		Enddatum des Verfahrens
Bemerkungen	Bemerkungen	Bemerkungen – Meldende Behörde
	Anhänge	Anhänge
		Beschreibung der Anhänge
	Antrag auf Annullierung	Begründung der Annullierung
		Begründung der Ablehnung

ANHANG XIII

Elemente des Prüfpfads – Artikel 69 Absatz 6

In Bezug auf den Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen, den die Kommission gemäß Artikel 94 erstatten kann, und den Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, den die Kommission gemäß Artikel 95 erstatten kann, sind nur die jeweils in Abschnitt III und Abschnitt IV dargelegten Elemente erforderlich.

I. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Zuschüsse in den Formen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a bis e:

1. Unterlagen, die die Überprüfung der Anwendung der Eignungskriterien durch die Verwaltungsbehörde ermöglichen, sowie Unterlagen über das allgemeine Auswahlverfahren und die Genehmigung von Vorhaben;
2. ein vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle unterschriebenes Dokument (Zuschussvereinbarung oder ein gleichwertiges Dokument), das die Bedingungen für die Unterstützung darlegt;
3. Rechnungsführungsunterlagen zu vom Begünstigten eingereichten Zahlungsanträgen, die im elektronischen System der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle aufgezeichnet wurden;
4. Unterlagen zu Überprüfungen, die die Bestimmungen hinsichtlich der Nichtverlagerung und Dauerhaftigkeit im Sinne von Artikel 65, Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h betreffen;
5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
6. Unterlagen zum Nachweis der durchgeführten administrativen Kontrollen und, falls zutreffend, der Kontrollen vor Ort durch die Verwaltungsbehörde/zwischenengeschaltete Stelle;

7. Informationen über die durchgeführten Prüfungen;
8. Unterlagen im Zusammenhang mit dem Follow-up der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle, die zum Zwecke von Verwaltungsüberprüfungen und für Feststellungen aus der Prüfung erstellt wurden;
9. Unterlagen, die die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen;
10. Daten in Bezug auf Output- und Ergebnisindikatoren, die die Abstimmung mit entsprechenden Sollvorgaben und Etappenzielen ermöglichen;
11. Unterlagen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und Abzüge von diesen zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 98 Absatz 6, die die Verwaltungsbehörde/zwischengeschaltete Stelle/für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle vornimmt;
12. für Zuschüsse gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a die Rechnungen (oder gleichwertige Buchungsbelege) und den Nachweis der Zahlung durch den Begünstigten sowie Rechnungs-führungsunterlagen des Begünstigten in Bezug auf die Ausgaben, die der Kommission gemeldet werden;
13. für Zuschüsse gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d und falls zutreffend Dokumente, die die Methode zur Festlegung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen begründen; die Kostenkategorien, die die Grundlage für die Berechnung bilden; Dokumente zum Nachweis der Kosten, die unter anderen Kostenkategorien geltend gemacht wurden und auf die eine Pauschalfinanzierung angewandt wird; die ausdrückliche Zustimmung der Verwaltungsbehörde zum Haushaltsentwurf auf dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind; Unterlagen über die Bruttopersonalkosten und die Berechnung des Stundensatzes; falls vereinfachte Kostenoptionen basierend auf vorhandenen Methoden verwendet werden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen für ähnliche Arten von Vorgängen eingehalten wurden und die für die gewählte Methode erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

- II. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Finanzinstrumente:
1. Unterlagen über die Einrichtung des Finanzinstruments, wie Finanzierungsvereinbarungen usw.;
 2. Unterlagen, aus denen die Beiträge der einzelnen Programme und der einzelnen Prioritäten zu dem Finanzinstrument, die im Rahmen der einzelnen Programme förderfähigen Ausgaben, die durch die Unterstützung aus den Fonds generierten Zinsen und sonstigen Erträge sowie die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 60 und 62 hervorgehen;
 3. Unterlagen zur Funktionsweise des Finanzinstruments, einschließlich Unterlagen betreffend die Überwachung, die Berichterstattung und die Überprüfungen;
 4. Unterlagen betreffend den Rückzug von Programmbeiträgen und die Abwicklung des Finanzinstruments;
 5. Unterlagen betreffend die Verwaltungskosten und -gebühren;
 6. von den Endempfängern mit den Nachweisen eingereichte Antragsformulare o. Ä., auch Geschäftspläne und gegebenenfalls vorhergehende Jahresabschlüsse;
 7. Checklisten und Berichte der mit dem Einsatz des Finanzinstruments betrauten Stellen;
 8. Erklärungen im Zusammenhang mit „De-minimis“-Beihilfen;

9. im Zusammenhang mit der Unterstützung durch das Finanzinstrument unterzeichnete Vereinbarungen, auch über Beteiligungsinvestitionen, Darlehen, Bürgschaften oder andere Investitionsformen zugunsten der Endempfänger;
10. Nachweis, dass die durch das Finanzinstrument bereitgestellte Unterstützung bestimmungsgemäß verwendet wird;
11. Aufzeichnungen der Finanzströme zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzinstrument sowie innerhalb des Finanzinstruments auf allen Ebenen bis hin zum Endempfänger, sowie bei Garantien der Nachweis, dass die zugrunde liegenden Darlehen ausgezahlt wurden;
12. separate Aufzeichnungen oder Rechnungsführungscodes für einen Programmbeitrag oder eine Garantie, der bzw. die durch das Finanzinstrument zugunsten des Endempfängers gezahlt bzw. geleistet wurde.

- III. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 94, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle aufzubewahren sind:
1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den Arten von Vorhaben, die von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen abgedeckt sind, der Definition der damit verbundenen Beträge und Pauschalfinanzierungen sowie den Methoden für die Anpassung der Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms);
 2. Unterlagen zum Nachweis der Kostenkategorien und der Beträge, die die Grundlage für die Berechnung bilden, für die die Pauschalfinanzierung gilt;
 3. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission;
 4. Unterlagen zum Nachweis der Angleichung der Beträge, falls zutreffend;
 5. Unterlagen zum Nachweis der Berechnungsmethode, wenn Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a Anwendung findet;

6. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission basierend auf vereinfachten Kostenoptionen erstreckt;
7. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischen geschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt;
8. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 94 Absatz 3 Unterabsatz 3 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen;
9. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde.

- IV. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 95, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle aufzubewahren sind:
1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnissen und die entsprechenden Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms);
 2. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 erstreckt (nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen);
 3. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt;
 4. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen;
 5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
 6. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen in jeder Phase (im Falle einer Durchführung in Phasen) und bevor die endgültigen Ausgaben an die Kommission gemeldet werden.
-

ANHANG XIV

Systeme für den elektronischen Datenaustausch zwischen Programmbehörden und Begünstigten – Artikel 69 Absatz 8

1. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Merkmale der elektronischen Datenaustauschsysteme
 - 1.1. Die Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sowie die Authentifizierung des Absenders im Einklang mit Artikel 69 Absätze 6 und 8, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 82.
 - 1.2. Die Gewährleistung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit innerhalb und außerhalb der normalen Bürozeiten (außer während der technischen Wartung).
 - 1.3. Die Gewährleistung, dass das System auf logische, einfache und intuitive Funktionen sowie eine logische, einfache und intuitive Benutzeroberfläche ausgelegt ist.
 - 1.4. Die Verwendung der Funktionen des Systems, mit denen Folgendes bereitgestellt wird:
 - a) interaktive Formulare und/oder vom System auf Grundlage der in aufeinanderfolgenden Schritten des Verfahrens gespeicherten Daten bereits ausgefüllte Formulare;
 - b) gegebenenfalls automatische Berechnungen;

- c) eingebettete automatische Kontrollen, die einen wiederholten Austausch von Dokumenten und Informationen reduzieren;
- d) systemgenerierte Meldungen, um den Begünstigten darüber zu informieren, dass bestimmte Aktionen durchgeführt werden können;
- e) Online-Statusverfolgung, sodass der Begünstigte den gegenwärtigen Status des Projekts verfolgen kann;
- f) Verfügbarkeit aller früheren im elektronischen Datenaustauschsystem abgewickelten Daten und Dokumente.

- 1.5. Die Gewährleistung der Führung von Aufzeichnungen und der Datenspeicherung im System, um sowohl Verwaltungsprüfungen von Zahlungsanträgen der Begünstigten gemäß Artikel 74 Absatz 2 als auch andere Prüfungen zu ermöglichen.
- 2. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Modalitäten der Übermittlung von Dokumenten und Daten bei jedem Austausch
- 2.1. Die Gewährleistung, dass eine elektronische Signatur, die einer der drei in Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Arten von elektronischen Signaturen entspricht, verwendet wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- 2.2. Die Bereitstellung von Speichermöglichkeiten für das Datum, an dem der Begünstigte die Dokumente und Daten an die Programmbehörden übermittelt und umgekehrt.
- 2.3. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Nutzerschnittstelle (Webanwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die die automatische Synchronisierung und Übermittlung von Daten zwischen den Systemen der Begünstigten und denen der Mitgliedstaaten ermöglichen.
- 2.4. Die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) beziehungsweise die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und Verordnung (EU) 2016/679.
-

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

ANHANG XV

SFC2021: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission – Artikel 69 Absatz 9

1. Aufgaben der Kommission
 - 1.1. Die Sicherstellung des Betriebs eines elektronischen Datenaustauschsystems (im Folgenden „SFC2021“) für den gesamten offiziellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. SFC2021 enthält mindestens die Informationen, die in den Mustern gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.
 - 1.2. Die Sicherstellung der folgenden Merkmale von SFC2021:
 - a) interaktive Formulare oder vorab vom System ausgefüllte Formulare, die sich auf die bereits im System erfassten Daten stützen;
 - b) automatische Berechnungen, wenn dies den Eingabeaufwand der Benutzer verringert;
 - c) eingebettete automatische Kontrollen, um die interne Kohärenz der übermittelten Daten sowie ihre Übereinstimmung mit den geltenden Regeln zu prüfen;
 - d) vom System generierte Warnmeldungen, die die SFC2021-Benutzer darüber informieren, dass bestimmte Vorgänge ausgeführt bzw. nicht ausgeführt werden können;

- e) Online-Verfolgung der Verarbeitung von in das System eingegebenen Informationen;
 - f) Verfügbarkeit historischer Daten zu sämtlichen Informationen, die für ein Programm eingegeben wurden;
 - g) Verfügbarkeit einer obligatorischen elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig ist.
- 1.3. Die Gewährleistung einer Strategie für die Informationstechnologiesicherheit für SFC2021, die für sämtliches Personal gilt, das das System verwendet, und die mit den relevanten Unionsbestimmungen, insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission¹ und dessen Durchführungsvorschriften, im Einklang steht.
- 1.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Festlegung der Sicherheitsstrategie, ihre Einhaltung und ihre ordnungsgemäße Anwendung in SFC2021 verantwortlich sind.
2. Aufgaben der Mitgliedstaaten
- 2.1. Die Sicherstellung, dass die gemäß Artikel 71 Absatz 1 angegebenen Programmbehörden der Mitgliedstaaten und die Stellen, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde oder der Prüfbehörde gemäß Artikel 71 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung ausgewählt wurden, die zu übermittelnden Informationen, für die sie zuständig sind, und etwaige Aktualisierungen in SFC2021 eingeben.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

- 2.2. Die Sicherstellung der Überprüfung der übermittelten Informationen durch eine andere Person als der Person, die die Daten zur Übermittlung eingegeben hat.
- 2.3. Die Umsetzung der Trennung der oben genannten Aufgaben durch die automatisch an SFC2021 angebundenen IT-Systeme der Mitgliedstaaten für Verwaltung und Kontrolle.
- 2.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung der Zugangsrechte verantwortlich sind und die die folgenden Aufgaben ausführen:
- a) Feststellung der Identität der Benutzer, die einen Zugang beantragen, und Prüfung, ob sie tatsächlich von der betreffenden Organisation beschäftigt werden;
 - b) Aufklärung der Benutzer über ihre Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit des Systems;
 - c) Überprüfung des Anrechts von Benutzern auf die angeforderte Berechtigungsebene im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre hierarchische Stellung;
 - d) Anforderung des Entzugs von Zugriffsrechten, wenn kein Bedarf oder Grund für diese Rechte mehr vorliegt;
 - e) unverzügliche Meldung verdächtiger Ereignisse, die die Sicherheit des Systems beeinträchtigen könnten;

- f) Sicherstellung der fortlaufenden Richtigkeit der Identifizierungsdaten der Benutzer durch Meldung von Änderungen;
- g) Ergreifen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Datenschutz und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäß den Vorschriften der Union und des betreffenden Mitgliedstaats;
- h) Unterrichtung der Kommission über sämtliche Änderungen, die Auswirkungen haben auf die Fähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten oder der SFC2021-Benutzer, ihre Aufgaben gemäß Nummer 2.1 zu erfüllen, bzw. auf ihre persönliche Fähigkeit, die unter den Buchstaben a bis g genannten Aufgaben zu erfüllen.

2.5. Die Bereitstellung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) bzw. zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725.

2.6. Die Festlegung der nationalen, regionalen oder lokalen Strategien für IT-Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu SFC2021, basierend auf einer Risikobewertung, die für alle Behörden, die SFC2021 verwenden, gilt, und die Berücksichtigung folgender Aspekte:

- a) im Falle der direkten Nutzung die Berücksichtigung der für die IT-Sicherheit relevanten Aspekte der Tätigkeiten, die die für die Verwaltung der Zugangsrechte zuständigen Personen gemäß Abschnitt II Nummer 2.4 der vorliegenden Verordnung ausführen;

- b) in dem Fall, dass nationale, regionale oder lokale IT-Systeme über eine technische Schnittstelle gemäß Nummer 2.3 an SFC2021 angebunden werden, die Berücksichtigung der für diese Systeme geltenden Sicherheitsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für SFC2021 durch diese Systeme sichergestellt wird, und die Folgendes umfassen:
- i) physische Sicherheit;
 - ii) Kontrolle von Datenträgern und des Zugangs dazu;
 - iii) Kontrolle der Speicherung;
 - iv) Zugangs- und Kennwortkontrolle;
 - v) Überwachung;
 - vi) Anbindung an SFC2021;
 - vii) Kommunikationsinfrastruktur;
 - viii) Management von Humanressourcen vor der Einstellung, während des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - ix) Management von Sicherheitsvorfällen.

- 2.7. Die Bereitstellung des in Nummer 2.6 erwähnten Dokuments auf Anfrage der Kommission.
- 2.8. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung und Gewährleistung der Anwendung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit verantwortlich sind. Sie dienen als Ansprechpartner für die durch die Kommission gemäß Nummer 1.4 benannten Personen.
- 3. Gemeinsame Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten
 - 3.1. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Benutzeroberfläche (d. h. eine Web-Anwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die mit vordefinierten Protokollen (d. h. Web-Diensten) arbeitet und die die automatische Synchronisierung und Übertragung von Daten zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2021 ermöglicht.
 - 3.2. Die Bereitstellung des Datums der elektronischen Übermittlung der Informationen vom Mitgliedstaat an die Kommission bzw. in umgekehrter Richtung. Dieses gilt als Datum der Einreichung des betreffenden Dokuments.
 - 3.3. Die Sicherstellung, dass amtliche Daten ausschließlich über SFC2021, außer im Falle höherer Gewalt, ausgetauscht werden, und dass Informationen, die in die integrierten elektronischen Formulare von SFC2021 eingegeben werden (im Folgenden „strukturierte Daten“), nicht durch nichtstrukturierte Daten ersetzt werden, und im Falle von Unstimmigkeiten die strukturierten Daten Vorrang haben.

Im Falle höherer Gewalt, einer Funktionsstörung von SFC2021 oder einer gestörten Verbindung zu SFC2021, die vor Ablauf einer vorgeschriebenen Frist für die Einreichung von Informationen oder innerhalb des Zeitraums vom 18. bis zum 26. Dezember länger als einen Arbeitstag andauert oder die in anderen Zeiten länger als fünf Arbeitstage andauert, kann der Informationsaustausch zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission auf Papier erfolgen, wobei die Muster der vorliegenden Verordnung zu verwenden sind. In diesem Fall gilt als Datum der Einreichung des Dokuments das Datum des Poststempels. Sobald der Grund für die höhere Gewalt wegfällt, gibt die betroffene Partei unverzüglich die bereits in Papierform angegebenen Informationen in SFC2021 ein.

- 3.4. Die Einhaltung der im SFC2021-Portal veröffentlichten Vorschriften und Anforderungen für IT-Sicherheit sowie der Maßnahmen, die die Kommission in SFC2021 implementiert, um eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für die Verwendung der in Nummer 2.3 der vorliegenden Verordnung genannten technischen Schnittstelle.
- 3.5. Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Daten, die mittels SFC2021 gespeichert und übertragen werden, festgelegt wurden, und die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit.
- 3.6. Die jährliche Aktualisierung und Überprüfung der SFC2021-Strategie für IT-Sicherheit und der relevanten nationalen, regionalen und lokalen Strategien für IT-Sicherheit im Falle technologischer Änderungen, der Feststellung neuer Bedrohungen oder sonstiger relevanter Entwicklungen.
